KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

GENERALSEKRETARIAT
30. JUNI 2023
GS
SECO
BLW
KTI
EHB
SBFI
BWL
BWO
WEKO
PÜ
ZIVI
KF
Reg. Nr. _____

SECO
03. Juli 2023
vorregistriert
OAGSdm

A-Post Plus
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

28. Juni 2023

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Lieber Guy !

Mit Schreiben vom 13. April 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zu obengenannter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und nehmen sie gerne wahr.

Die vorgesehene Revision der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) definiert die Regeln, damit Jugendliche unter 18 Jahren im Rahmen der Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung (Schnupperlehre, Praktikum, Anlehre etc.) auch für gefährliche Arbeiten (Art. 4 ArGV 5) beschäftigt werden dürfen. Dies war bisher nur für Jugendliche im Rahmen der beruflichen Grundausbildung möglich.

Die Brückenangebote haben am Übergang von der obligatorischen Schule zu den formalen Angeboten der Berufsbildung eine enorme Bedeutung. Dies gilt gerade mit Blick auf das Ziel des Bundes und der Kantone, wonach 95 % der Jugendlichen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II erreichen sollen. Wir begrüssen deshalb den Vorschlag, dass Betriebe mit Bildungsbewilligung (Art. 4b Abs. 1 lit. c Vorentwurf ArGV 5 [VE-ArGV 5]) oder alternativ mit einer Ausnahmebewilligung des kantonalen Arbeitsinspektorats (Art. 4b Abs. 2 VE-ArGV 5) gefährliche Arbeiten in den Brückenangeboten ausüben dürfen und stimmen den vorgesehenen Änderungen in der ArGV 5 mit folgendem Änderungsantrag zu:

Sicherstellen der Umsetzung begleitender Massnahmen in Art. 4b Abs. 1 lit. d VE-ArGV 5

Art. 4b Abs. 1 lit. d VE-ArGV 5 lautet:

"*Der Betrieb hält für die von den Jugendlichen ausgeführten Arbeiten die im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Absatz 1 ein.*"

Wir erachten vorliegende Formulierung als ungeeignet. Die "begleitenden Massnahmen" basieren auf der Vermittlung an den drei Lernorten Betrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule. Diese Lernortkooperation ist bei den Brückenangeboten nicht vorhanden. Die begleitenden Massnahmen können nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.

Wir schlagen vor, Art. 4b Abs. 1 lit. d VE-ArGV 5 wie folgt zu ändern:

"*Der Betrieb stellt die Umsetzung der im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Absatz 1 in seinem Rahmen und eigenverantwortlich sicher.*"

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an
- info.ab@seco.admin.ch

Appenzell Ausserrhoden

Departement Bau und Volkswirtschaft

Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 65 51
Fax +41 71 353 68 33
bau.volkswirtschaft@ar.ch
www.ar.ch

Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per Mail: nadja.sormani@seco.admin.ch

Herisau, 3. Juli 2023

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement Bau und Volkswirtschaft äussert sich zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) wie folgt Stellung:

Das Departement Bau und Volkswirtschaft ist mit den Anpassungen der Verordnung im Grundsatz einverstanden. Wir anerkennen die gesellschaftliche Entwicklung und die Forderung aus der Praxis, den Ausnahmekatalog vom bestehenden Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren zu erweitern. Gleichzeitig halten wir das Einstehen für die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen resp. deren Schutz vor einer gesundheitlichen, psychischen oder physischen Beeinträchtigung für eine übergeordnete Querschnittsaufgabe von Staat und Gesellschaft. Deshalb darf das hohe Gut des Jugendschutzes durch die Ermöglichung von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in «Brückenangeboten» nicht geschmälert werden.

Wir begrüssen das Ziel der Revision, eine Lösung für die Probleme zu finden, die im Rahmen der Angebote zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung und zur Integration in den Arbeitsmarkt (Brückenangebote) bei gefährlichen Arbeiten gemäss Art. 4 ArGV 5 aufgetreten sind. Jedoch sind wir der Meinung, dass der Vernehmlassungsentwurf eine Ungleichbehandlung sowohl zwischen Jugendlichen unter 18 Jahren in Ausbildung und in Ausbildungsvorbereitung als auch zwischen Betrieben mit und ohne Ausbildungsbewilligung schafft. Diese Ungleichbehandlung ist unter dem Gesichtspunkt der Arbeitssicherheit nicht akzeptabel.

Weiter erachtet das Departement Bau und Volkswirtschaft es als folgerichtig, wenn die die für die Berufsbildung zuständigen Behörden die Ausbildungsbewilligungen erteilen und die für den Arbeitnehmerschutz zuständigen Behörden anschliessend die Inspektionen durchführen.

Wir haben im Einzelnen Vorbehalte zu folgenden Artikeln:

Art. 4b Abs. 1 Bst. e E-ArGV 5: Frage einer ausreichenden und angemessenen Schulung
Wir erachten es grundsätzlich als zweckmässig, die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren mit gefährlichen Arbeiten ausserhalb der Berufsbildung vorzusehen, wenn diese im Rahmen einer beruflichen Integrationsmassnahme des Bundes oder eines Kantons oder im Rahmen eines berufsvorbereitenden Angebots nach Art. 12 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) unter den kumulativen Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. a), b), c), d), e) ausgeführt werden.

Angesichts der Bedeutung der Ausbildung, insbesondere, wenn Jugendliche mit gefährlichen Arbeiten konfrontiert sind, stellt sich die Frage, wie die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht werden können (vgl. neuer Art. 4b Bst. e), ohne dass sie den in der Grundbildung vorgesehenen Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse besucht haben. Es ist daran zu erinnern, dass Jugendliche heute bestimmte gefährliche Tätigkeiten nur nach einer spezifischen Ausbildung im Rahmen der oben erwähnten Lehrgänge ausüben dürfen.

Antrag: dieser Aspekt muss präzisiert und verdeutlicht werden.

Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 – Erläuterungen: Schnupperlehren
In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Schnupperlehren nicht unter den Tatbestand von Art. 4b Abs. 1 fallen.

Antrag: die Rechtslage bei Schnupperlehren ist zur besseren Transparenz in den Verordnungstext aufnehmen.

Es stellt sich zudem die Frage, ob die Ausnahmebestimmungen auch für rein schulische Angebote gelten, welchen nicht zwingend der Charakter einer Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zukommt, sondern auch zur Entspannung einer schwierigen Schul- oder Lebenssituation dienen (z.B. schulisches Time-Out). Im Rahmen solcher Angebote sollen auch gewisse gefährliche Arbeiten erlaubt sein (bspw. im Baugewerbe oder in handwerklichen und landwirtschaftlichen Berufsfeldern).

Antrag: Im erläuternden Bericht ist zu ergänzen, dass auch rein schulische Massnahmen unter die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 subsumiert werden können.

Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5: Innerhalb oder ausserhalb der beruflichen Grundbildung: warum ungleiche Schutzbedürfnisse?
Die vorgesehene Änderung, wonach das kantonale Arbeitsinspektorat einem Betrieb, der nicht über eine Lehrlingsausbildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen kann, entspricht nicht den Erfordernissen des Jugendarbeitsschutzes: Die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen nach Art. 20 Abs. 2 BBG setzt nämlich unter anderem voraus, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten die ständige Anwesenheit einer entsprechend geschulten Person gewährleistet ist, gerade um das Risiko einer körperlichen und/oder psychischen Schädigung des Jugendlichen zu vermeiden.

Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung sollten den gleichen Schutz wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung geniessen. Da der Betrieb bei einer Ausnahmebewilligung über keine Bildungsbewilligung verfügt, wäre nicht der gleiche Schutz für diese Jugendlichen gewährleistet.

Antrag 1: Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

Alternativ:

Antrag 2: Falls eine Ausnahmebewilligung bleiben soll, wird folgende Formulierung beantragt:
Das kantonale Berufsbildungsamt kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Es hört vor Erteilung der Ausnahmebildungsbewilligung das Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss an und informiert diese über erteilte Ausnahmebewilligungen. Die Ausnahmebewilligungen können befristet und mit Auflagen versehen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen."

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

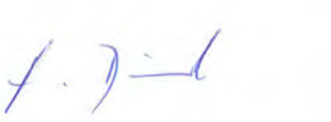

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Kopie an:

- Intern: DBK

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Info.ab@seco.admin.ch

Appenzell, 22. Juni 2023

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und ist mit den rechtlichen Anpassungen der Verordnung grundsätzlich einverstanden, vorbehältlich der nachstehende erwähnten Anliegen.

I. Im Allgemeinen

Die Standeskommission anerkennt die gesellschaftliche Entwicklung und die Forderung aus der Praxis, den Ausnahmekatalog vom bestehenden Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren zu erweitern. Gleichzeitig erachtet sie die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen respektive deren Schutz vor einer gesundheitlichen, psychischen oder physischen Beeinträchtigung als eine übergeordnete Querschnittsaufgabe von Staat und Gesellschaft. Deshalb darf das hohe Gut des Jugendschutzes durch die Ermöglichung von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in «Brückenangeboten» nicht geschmälert werden.

Die Standeskommission bedauert, dass weder der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) noch der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) zur Diskussionsrunde vom 5. April 2022 eingeladen wurden. Der Einbezug der Fachverbände, insbesondere des VSAA und des IVA, in die Vorbereitungsphase solcher Projekte ermöglicht es, den Anforderungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der konkreten Realität des Alltags besser Rechnung zu tragen, was zur Gesamtqualität der Projekte beiträgt, ihre Akzeptanz erhöht und ihre Umsetzung vereinfacht.

II. Im Einzelnen

a. Begleitende Massnahmen gemäss Bildungsplänen
(Art. 4b Abs. 1 lit. d E-ArGV 5)

Die «begleitenden Massnahmen» basieren auf der Vermittlung an den drei Lernorten Betrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule. Diese Lernortkooperation ist bei den Brückenangeboten nicht vorhanden. Die begleitenden Massnahmen können nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Wir erlauben uns daher einen Alternativvorschlag zu Ihrer Prüfung:

Antrag:
Anpassung von Art. 4b Abs. 1 lit. d
«Der Betrieb stellt die Umsetzung der im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Abs. 1 in seinem Rahmen und eigenverantwortlich sicher.»

Begründung:
Die begleitenden Massnahmen könnten auf diese Weise wie vorgesehen umgesetzt werden.

b. Frage einer ausreichenden und angemessenen Schulung
(Art. 4b Abs. 1 lit. e E-ArGV 5)

Die Standeskommission erachtet es grundsätzlich als zweckmässig, die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren mit gefährlichen Arbeiten ausserhalb der Berufsbildung vorzusehen, wenn diese im Rahmen einer beruflichen Integrationsmassnahme des Bundes oder eines Kantons oder im Rahmen eines berufsvorbereitenden Angebots nach Art. 12 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) unter den kumulativen Voraussetzungen von Abs. 1 lit. a bis lit. e ausgeführt werden.

Angesichts der Bedeutung der Ausbildung, insbesondere wenn der Jugendliche mit gefährlichen Arbeiten konfrontiert wird, stellt sich die Frage, wie die oder der Jugendliche *ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht* werden kann (vgl. neuer Art. 4b lit. e), ohne dass er oder sie den in der Grundbildung vorgesehenen Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse besucht hat.

Antrag:
Dieser Aspekt muss präzisiert und verdeutlicht werden.

Begründung:
Es ist daran zu erinnern, dass der oder die Jugendliche heute bestimmte gefährliche Tätigkeiten nur nach einer spezifischen Ausbildung im Rahmen der oben erwähnten Lehrgänge ausüben darf.

c. Schnupperlehren
(Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 - Erläuterungen)

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Schnupperlehren nicht unter den Tatbestand von Art. 4b Abs. 1 fallen.

Antrag:
Die Rechtslage ist bei Schnupperlehren in den Verordnungstext aufzunehmen.

Begründung:
Zur besseren Transparenz und um Diskussionen im Vollzug vorzubeugen.

Fraglich ist sodann, ob die Ausnahmebestimmungen auch für rein schulische Angebote gelten, welchen nicht zwingend der Charakter einer Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zukommt, sondern auch zur Entspannung einer schwierigen Schul- oder Lebenssituation dienen soll (2.8. schulisches Time-Out). Im Rahmen solcher Angebote sollen auch gewisse gefährliche Arbeiten erlaubt sein (bspw. im Baugewerbe oder in handwerklichen und landwirtschaftlichen Berufsfeldern).

Antrag:
Zumindest ist der erläuternde Bericht zu ergänzen, dass auch rein schulische Massnahmen unter die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 subsumiert werden können.

Begründung:
Zur besseren Transparenz und um Diskussionen im Vollzug vorzubeugen.

d. Innerhalb oder ausserhalb der beruflichen Grundbildung: warum ungleiche Schutzbedürfnisse?
(Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5)

Die vorgesehene Änderung, wonach das kantonale Arbeitsinspektorat einem Betrieb, der nicht über eine Lehrlingsausbildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen kann, entspricht nicht den Erfordernissen des Jugendarbeitsschutzes: Die Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden nach Art. 20 Abs. 2 BBG setzt nämlich unter anderem voraus, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten die ständige Anwesenheit einer entsprechend geschulten Person gewährleistet ist, gerade um das Risiko einer körperlichen oder psychischen Schädigung der oder des Jugendlichen zu vermeiden.

Hauptantrag:
Abs. 2 ersatzlos streichen.

Begründung:
Aus Sicht der Jugendlichen: Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung sollen den gleichen Schutz wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung geniessen. Da der Betrieb bei einer Ausnahmebewilligung über keine Bildungsbewilligung verfügt, wäre nicht der gleiche Schutz für diese Jugendlichen gewährleistet.

Aus Sicht der Betriebe: Es würde, selbst für eine begrenzte Zeit von maximal einem Jahr, zu einer eklatanten Ungleichbehandlung zwischen Betrieben führen, die über eine Ausbildungsgenehmigung verfügen, und solchen, die zu diesem Zeitpunkt nicht über eine solche verfügen.

Falls aber die Möglichkeit der Ausnahmebewilligung bleibt, schlagen wir folgende Formulierung vor:

Nebenantrag:
«Das kantonale Berufsbildungsamt kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a, lit. b, lit. d und lit. e erfüllt sind. Es hört vor Erteilung der Ausnahmebildungsbewilligung das Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung Agriss an und informiert diese über erteilte Ausnahmebewilligungen. Die Ausnahmebewilligungen können befristet und mit Auflagen versehen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen.»

Begründung:
Für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen soll das kantonale Berufsbildungsamt für zuständig erklärt werden. Dieses koordiniert in der Regel die Brückenangebote, prüft und erteilt die Bildungsbewilligungen, überprüft in den Betrieben die Umsetzung der Vorschriften im Umgang mit den besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 des Bildungsplans und kennt die kritischen Betriebs- und Lehrverhältnisse.

Zur Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes soll das kantonale Berufsbildungsamt je nach Branche das kantonale Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung *Agriss* vorgängig anhören. Damit der Informationsaustausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren ermöglicht und sichergestellt ist, soll der Einbezug der genannten Stellen direkt in der Verordnung geregelt werden.

e. Auswirkungen auf die Kantone

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Kantone weist die Standeskommission daraufhin, dass ein erheblicher Mehraufwand anfallen würde, falls vom Bund die Erwartung bestehen sollte, dass bei Ausnahmebewilligungen jeweils immer vorgängig eine Betriebskontrolle durch das kantonale Arbeitsinspektorat durchgeführt wird. Einige dieser Betriebe würden zudem in den Durchführungsbereich der Suva fallen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Geht an:
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Landeskanzlei
Kasernenstrasse 31
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Liestal, 27. Juni 2023
VGD/KIGA

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2023 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz unsere Stellungnahme abzugeben. Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen nachstehend die Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft zur vorgesehenen Verordnungsanpassung.

Einleitende Bemerkungen

Nach geltendem Recht dürfen Jugendliche ab 15 Jahren nur im Rahmen einer beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten ausführen. Der Regierungsrat begrüsst das Ziel der Revision, einem Bedürfnis der Praxis zu entsprechen, indem unter bestimmten Voraussetzungen Jugendliche ab 15 Jahren neu auch im Rahmen von «Brückenangeboten» ausserhalb der beruflichen Grundbildung teilweise gefährliche Arbeiten ausführen dürfen, sei dies im Rahmen einer Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung.

Der Regierungsrat kann jedoch der Revisionsvorlage nicht vorbehaltlos in allen Punkten zustimmen. Unsere Bedenken und Änderungsanträge entnehmen Sie bitte unseren untenstehenden Ausführungen.

Zu den einzelnen Verordnungsanpassungen

Zu Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5

- betreffend Schnupperlehren:
  In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass Schnupperlehren nicht unter den Tatbestand von Art. 4b Abs. 1 fallen; für Jugendliche unter 18 Jahren, welche eine Schnupperlehre absolvieren, bleiben gefährliche Arbeiten verboten. Im Sinne der Rechtssicherheit

und aufgrund der praktischen Relevanz regen wir an, im Verordnungstext explizit zu regeln, dass Schnupperlehren vom Anwendungsbereich von Art. 4b Abs. 1 ausgenommen sind.

- betreffend Bst. d:
  Nach Art. 4b Abs. 1 Bst. d hat der Betrieb für die von den Jugendlichen ausgeführten Arbeiten die im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Absatz 1 einzuhalten. Diese «begleitenden Massnahmen» basieren auf den drei Lernorten Betrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule. Da eine solche Lernortkooperation bei den Brückenangeboten gerade nicht vorhanden ist, können die begleitenden Massnahmen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Daher erlauben wir uns, Ihnen nachstehenden Alternativvorschlag einzureichen: «*Der Betrieb stellt die Umsetzung der im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Absatz 1 in seinem Rahmen und eigenverantwortlich sicher.*»

- betreffend Bst. e:
  Für die Ausführung von gefährlichen Arbeiten durch Jugendliche ausserhalb der beruflichen Grundbildung macht die Revisionsvorlage in Art. 4b Abs. 1 Bst. e unter anderem zur Voraussetzung, dass die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht werden. Es stellt sich jedoch die Frage, *wie* die Jugendlichen *ausreichend* und *angemessen* geschult, angeleitet und überwacht werden können, wenn sie doch den in der Grundbildung vorgesehenen Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse nicht besucht haben. Mit Blick auf den Jugendschutz ist es wünschenswert, diesen Aspekt wenn möglich bereits auf Verordnungsstufe deutlicher zu regeln, anstatt die Konkretisierung gänzlich der Praxis zu überlassen.

Zu Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5
Die vorgesehene Änderung, wonach das kantonale Arbeitsinspektorat einem Betrieb, der nicht über eine Lehrlingsausbildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen kann, führt zu einer Ungleichbehandlung in zweifacher Hinsicht:

- Erstens werden mit der vorgesehenen Ausnahmebestimmung Jugendliche in Betrieben *ohne* Bildungsbewilligung schlechter geschützt als Jugendliche in Betrieben *mit* Bildungsbewilligung. Die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen nach Art. 20 Abs. 2 BBG setzt nämlich unter anderem voraus, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten die ständige Anwesenheit einer entsprechend geschulten Person gewährleistet ist, gerade um das Risiko einer körperlichen und/oder psychischen Schädigung des Jugendlichen zu vermeiden.
- Zweitens hat die vorgesehene Ausnahmebestimmung zur Konsequenz, dass das Schutzniveau für Jugendliche unterschiedlich hoch ausfällt, je nachdem, ob sie gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder ausserhalb der beruflichen Grundbildung ausüben.

Weshalb das Schutzniveau von Jugendlichen bei der Ausführung von gefährlichen Arbeiten unterschiedlich hoch ausfallen soll, ist nicht einzusehen. Deren Schutzbedürfnisse sind dieselben.

Daher ist eine aus Art. 4b Abs. 2 der Verordnungsvorlage resultierende Ungleichbehandlung von Jugendlichen sachlich nicht zu rechtfertigen und ist diese mit den Erfordernissen des Jugendarbeitsschutzes nicht zu vereinbaren.

Der Regierungsrat beantragt daher, Art. 4b Abs. 2 ArGV 5 ersatzlos zu streichen.

Für den Fall, dass aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse die Ausnahmebewilligung in der Verordnung bestehen bleibt, beantragen wir eine Änderung der in Absatz 2 der Vorlage vorgesehenen Zuständigkeitsordnung in Bezug auf die Erteilung der Ausnahmebewilligungen. Nicht das Arbeitsinspektorat, sondern das kantonale Berufsbildungsamt soll für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zuständig erklärt werden. Dieses koordiniert in der Regel die Brückenangebote, prüft und erteilt die Bildungsbewilligungen, überprüft in den Betrieben die Umsetzung der Vorschriften im Umgang mit den besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 des Bildungsplans und kennt die kritischen Betriebs- und Lehrverhältnisse.

Zur Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes soll das kantonale Berufsbildungsamt je nach Branche das kantonale Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss vorgängig anhören. Damit der Informationsaustausch zwischen den Akteuren ermöglicht und sichergestellt ist, soll der Einbezug der genannten Stellen direkt in der Verordnung geregelt werden.

Der Regierungsrat schlägt daher folgende Alternativformulierung vor:
"Das kantonale Berufsbildungsamt kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Es hört vor Erteilung der Ausnahmebildungsbewilligung das Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss an und informiert diese über erteilte Ausnahmebewilligungen. Die Ausnahmebewilligungen können befristet und mit Auflagen versehen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen."

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

K. Schweizer

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

E. Heer Dietrich

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

per E-Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Basel, 4. Juli 2023

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2023
Vernehmlassung Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. April 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung), zukommen lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Anpassung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz. Es ist sinnvoll und entspricht den tatsächlichen Bedürfnissen, dass Jugendliche ab 15 Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen, die Möglichkeit haben, ausserhalb der beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten auszuführen.

Für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Jugendlichen wünschen wir jedoch folgende Anpassungen am Verordnungsentwurf:

Art. 4b Abs. 1 lit. e
Die mit Art. 4b geschaffene Möglichkeit, dass Jugendliche, die mindestens15 Jahre alt sind, auch ausserhalb der Berufsbildung mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden können, ist sinnvoll. Die dafür genannten Voraussetzungen passen.

Wir wünschen jedoch in lit. e die Präzisierung, wie die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht werden können, wenn sie nicht am Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse teilgenommen haben, der in der Grundbildung vorgesehen ist.

Art. 4b Abs. 1
Gemäss den Erläuterungen fallen Schnupperlehren nicht unter Art. 4b Abs. 1. Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, wünschen wir, dass dies auch klar im Verordnungstext festgehalten wird.

Art. 4b Abs. 2
Die vorgesehene Möglichkeit, dass Betriebe ohne Bildungsbewilligung auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten bekommen können, entspricht nicht den Anforderungen des Jugendarbeitsschutzes. Die Bildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 BBG erfordert unter anderem, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten eine entsprechend geschulte Person ständig anwesend ist, um das Risiko einer körperlichen und/oder psychischen Schädigung des Jugendlichen zu vermeiden. Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung sollten sicher den gleichen Schutz wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung geniessen. Da aber der Betrieb bei einer Ausnahmebewilligung über keine Bildungsbewilligung verfügt, wäre dies nicht gewährleistet. Ausserdem würde es zu einer Ungleichbehandlung zwischen Betrieben mit und ohne Bildungsbewilligung führen. Da die Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Ermessen der Behörden steht (Kann-Vorschrift) und allfällige Auflagen im Verordnungstext nicht präzisiert sind, könnte es schweizweit zu einer sehr unterschiedlichen Praxis kommen. Wir wünschen deshalb die Streichung von Art. 4b Abs. 2.

Wird an der Möglichkeit der Ausnahmebewilligung festgehalten, dann muss einerseits die Bestimmung im Interesse einer einheitlichen Praxis präzisiert werden und andererseits die Zuständigkeit für das Ausstellen der Ausnahmebewilligung geändert werden. Anstatt des jetzt vorgesehenen Arbeitsinspektorats soll das kantonale Berufsbildungsamt für die Ausstellung der Ausnahmebewilligung zuständig sein, verbunden mit der Möglichkeit, vorher je nach Branche andere Fachorganisationen anhören zu können. Die Zuständigkeit der Berufsbildungsämter begründen wir damit, dass sie auch zuständig sind für die Erteilung der Bildungsbewilligung. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens prüfen sie, wie der Betrieb die Vorschriften im Umgang mit den besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 zum Bildungsplan umsetzt. Die Berufsbildungsämter sind somit regelmässig in Bewilligungsverfahren involviert und eng mit der Materie vertraut. Dementsprechend können sie am besten beurteilen, ob eine Ausnahmebewilligung angezeigt ist.

Wir beantragen für Art. 4b Abs. 2 folgende Formulierung:
«Das kantonale Berufsbildungsamt ~~Arbeitsinspektorat~~ kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Es hört vor Erteilung der Ausnahmebildungsbewilligung das Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss an und informiert diese über erteilte Ausnahmebewilligungen. Es kann die Ausnahmebewilligung befristen und mit Auflagen versehen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen.»

Auswirkungen auf die Kantone
Betreffend die Auswirkungen auf die Kantone weisen wir darauf hin, dass ein erheblicher Mehraufwand anfallen würde, falls der Bund erwarten sollte, dass bei Ausnahmebewilligungen vorgängig immer eine Betriebskontrolle durch das kantonale Arbeitsinspektorat durchgeführt wird. Einige der Betriebe würden zudem in den Durchführungsbereich der Suva fallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

info.ab@seco.admin.ch

RRB Nr.:	748/2023	28. Juni 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung).
Stellungnahme des Kanton Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme zu obgenannter Verordnungsänderung eingeladen. Der Kanton Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme:

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung).

Die Revision klärt die Ausführung von gefährlichen Arbeiten durch Jugendliche ab 15 Jahren in Brückenangeboten wie z.B. der Vorlehre. Damit der Gesundheitsschutz der Jugendlichen gewahrt bleibt, muss der Betrieb dafür entweder über eine Bildungsbewilligung verfügen oder eine Ausnahmebewilligung beim Kanton einholen.

Zu den einzelnen Bestimmungen stellt der Kanton Bern folgenden Antrag:

Antrag zu Artikel 4b Absatz 2

Im Kanton Bern ist die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes der Bildungs- und Kulturdirektion zusammen mit dem kantonalen Arbeitsinspektorat der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion für die Wahrung des Gesundheitsschutzes der Jugendlichen verantwortlich. Diese Zusammenarbeit verläuft reibungslos und die Abteilung Betriebliche Bildung hat bis anhin die Überprüfung der Vorlehrbetriebe, welche über keine Bildungsbewilligung nach dem Berufsbildungsgesetz verfügen, vor Ort abgeklärt. Stellen sich bei der Abklärung Fragen zu den gefährlichen Arbeiten, so wird das Arbeitsinspektorat regelmässig beigezo-

gen. Sowohl die Abteilung Betriebliche Bildung wie auch das Arbeitsinspektorat sind der Meinung, dass diese Arbeitsteilung weiterhin so belassen werden soll, weshalb die folgende Änderung für Art. 4b Abs. 2 des Entwurfs vorgeschlagen wird.

«Das kantonale ***Berufsbildungsamt*** kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahre für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a,b,d und e erfüllt sind. Es kann ***vor der Erteilung der Ausnahmebewilligung das Arbeitsinspektorat anhören und*** die Ausnahmebewilligung befristen und mit Auflagen versehen. […]»

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seines Anliegens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Philippe Müller
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
- Bildungs- und Kulturdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Le Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : info.ab@seco.admin.ch

Fribourg, le 26 juin 2023

2023-529
Modification de l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation sur la révision de l'ordonnance 5 relative à loi sur le travail. L'objet a retenu toute notre attention.

Le Conseil d'Etat reconnaît qu'il existe dans la pratique un besoin que les jeunes âgés de plus de 15 ans puissent effectuer des travaux en partie dangereux dans le cadre des offres de préparation à la formation professionnelle initiale et d'insertion dans le marché du travail. Face à cette question, il tient toutefois à rappeler que la protection des jeunes en formation contre des préjudices à la santé constitue un objectif essentiel de l'action publique. La clarification légale des conditions dans lesquelles il est licite d'effectuer des travaux dangereux dans le contexte d'une offre de transition ne doit donc en aucun cas affecter le principe de protection des jeunes au travail.

Partant de ces constats, le Conseil d'Etat salue l'objectif de la révision, qui vise à trouver une solution aux problèmes apparus dans le cadre des offres de préparation à une formation professionnelle initiale et d'intégration au marché du travail lors de travaux dangereux, conformément à l'art. 4 de l'ordonnance 5 sur la Loi du travail. Il soutient de manière générale le principe selon lequel les entreprises dans lesquelles s'effectuent des travaux dangereux doivent disposer d'une autorisation de formation pour pouvoir occuper des jeunes, même en dehors de la formation professionnelle initiale. En ce qui concerne les autorisations exceptionnelles prévues à l'art. 4b al. 2 de l'ordonnance, le Conseil d'Etat est prêt à entrer en matière dans certains cas spécifiques, si le type d'entreprise et la nature de l'offre transitoire le justifient, et à condition que les critères propres au régime d'autorisation du travail dangereux effectué par des jeunes ne soient pas affaiblis. Afin de ne pas créer d'inégalité de traitement entre les entreprises, il estime par ailleurs qu'une telle autorisation exceptionnelle ne devrait être accordée que pour une période restreinte.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle, le Service de l'emploi et le Service de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 23 août 2023

Le Conseil d'Etat

6106-2023

GENERALSEKRETARIAT
24. AUG. 2023

GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PÜ	
ZIVI	
KF	

Reg. Nr. _____

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy PARMELIN
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

SECO
25. Aug. 2023
vorregistriert OAGSdm

Concerne : modification de l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail (dérogations à l'interdiction des travaux dangereux pour les jeunes de plus de 15 ans dans le cadre de programmes visant à préparer la formation professionnelle initiale - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton de Genève a étudié les modifications proposées à l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail concernant les travaux dangereux dans le cadre de mesures d'insertion professionnelle et de préparation à la formation professionnelle initiale pour les jeunes de plus de 15 ans et vous transmet en annexe la position cantonale à la procédure de consultation.

En vous remerciant de prendre en compte la position du canton de Genève, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, cher Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Consultation sur l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail : récapitulatif des prises de position du canton de Genève

Je vous remercie de nous avoir consulté. Vous trouverez ci-après la position du canton de Genève sur cette révision qui se base sur une large consultation des partenaires impliqués et impactés par la révision de l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail.

Remarques générales

L'ordonnance d'application (OLT5) de la Loi fédérale sur le travail, entrée en vigueur en 2008, fait référence aux obligations de l'employeur en matière de protection de la santé des jeunes travailleurs de moins de 18 ans, en raison notamment du manque d'expérience et de formation de cette catégorie particulière de travailleurs. Elle soumet les employeurs à un certain nombre d'obligations d'information et d'assistance, d'interdictions ou de restrictions d'emploi.

La révision vise à permettre aux jeunes de plus de 15 ans d'exécuter, sous certaines conditions, des travaux dangereux dans le cadre d'offres transitoires en dehors de la formation professionnelle initiale. Elle définit également les limites d'âge et la durée du travail (jour, nuit, dimanche) et du repos en fonction de l'activité exercée.

Le risque d'accidents est accru chez les jeunes notamment pour les raisons suivantes:

- Un manque d'information et de formation sur la sécurité au travail
- Une inexpérience des règles de sécurité particulièrement dans un environnement de travail
- Un comportement à risque (manque de maturité)

Comme vous le savez, à Genève, l'OFPC (Office pour l'orientation, la formation professionnelle et continue) est chargé, en collaboration avec les services de l'Etat et les organisations du monde du travail, de l'application de la loi fédérale et cantonale sur la formation professionnelle. Cette mission inclut en particulier les procédures de surveillance et de qualité telles que la délivrance des autorisations de former et les approbations des contrats d'apprentissage, de stages de pré-qualification et de stages PAI (Préapprentissage d'intégration) dans une logique de facilitation et d'accompagnement des entreprises formatrices.

Conformément à l'article 51 et 52 de la loi sur la formation professionnelle, l'office délivre l'autorisation de former à condition que l'entreprise formatrice remplisse les prescriptions de développement et d'assurance de la qualité et dispose de formateurs et de formatrices répondant aux exigences fédérales en matière de qualifications professionnelles et pédagogiques.

L'OFPC s'assure également que les entreprises formatrices et les réseaux d'entreprises formatrices se conforment aux ordonnances fédérales sur la formation professionnelle, aux exigences formulées ainsi qu'au plan de formation de la profession et de l'infrastructure adéquate pour garantir une formation complète.

Conformément à l'article 50 de la loi sur la formation professionnelle, la surveillance s'effectue avec le concours des OrTras, essentiellement par le biais des rapports de visites des commissaires d'apprentissage désignés par elles. Ces derniers sont ainsi mandatés par l'OFPC lors du traitement des demandes d'autorisation de former.

Dans le cadre de ces demandes, l'OFPC sollicite l'OCIRT (Office cantonal de l'inspection et des relations du travail) pour les entreprises souhaitant engager des jeunes travailleurs. L'OCIRT, respectivement la SUVA, effectue des visites de ces entreprises afin de s'assurer que les exigences en matière de santé et sécurité au travail des jeunes travailleurs soient connues et appliquées (notamment les mesures d'accompagnement spécifiques à chaque profession).

A l'issue de cette visite, l'OCIRT transmet un préavis favorable ou défavorable à l'OFPC.

Prises de position

Notre canton est en principe favorable aux adaptations légales apportées aux dispositions de l'OLT5 et émet un certain nombre de réserves :

- Une meilleure explication des besoins de la pratique nécessitant l'élargissement aux offres transitoires aurait été utile.
- Lors de la consultation, les différents partenaires consultés ont souligné la difficulté à mesurer l'impact au niveau qualitatif et quantitatif et le périmètre de sa mise en œuvre. Il devrait d'ailleurs être mentionné plus clairement que les stages d'observation sont exclus de cette modification.
- La représentation syndicale a souligné son scepticisme quant à l'utilité et au bien-fondé de cette modification. Elle a mis en avant les points suivants : l'augmentation des accidents pour les jeunes et un durcissement de l'entrée en formation. La représentation syndicale s'est donc prononcée contre cette modification.
- L'introduction du nouvel article 4b al. 2 imposerait aux inspections cantonales du travail, respectivement à la SUVA d'être en charge de ce travail alors même que l'octroi des autorisations de former est du ressort de l'OFPC. Dès lors, il nous semble pertinent que les autorisations de former soient maintenues dans le circuit habituel de validation, par l'OFPC, avec le concours de l'OCIRT et/ou SUVA. Les mesures d'impact seraient à analyser dans un second temps.
- Il conviendrait de clarifier de quelle manière doit se comprendre la condition du nouvel article 4b al. 1 let. e quant à l'obligation des jeunes d'être formés de manière suffisante et appropriée par un adulte habilité, compte tenu du fait que ces jeunes travailleurs n'auront préalablement pas suivi l'enseignement dispensé dans la formation professionnelle initiale en particulier sur les travaux dangereux. En effet, à l'heure actuelle, les jeunes ne peuvent exercer certaines activités dangereuses qu'après avoir suivi une formation spécifique.
- Nous ne sommes pas favorables à l'ajout de l'article 4b al. 2 OLT 5 tel que proposé, dans la mesure où il crée une inégalité de traitement injustifiée dans la garantie de la protection de la santé et de la sécurité des jeunes travailleurs entre les jeunes en formation et ceux en préparation à la formation. Il générerait aussi une inégalité de traitement injustifiée entre les entreprises au bénéfice d'une autorisation de former et celles n'en disposant pas.
    - A titre principal, nous en proposons sa suppression. En effet, l'octroi d'une autorisation exceptionnelle d'occuper des jeunes travailleurs de plus de 15 ans à des entreprises ne disposant pas d'une autorisation de former (au sens de l'article 20 al 2 LFPr) **ne garantit pas une protection minimale de la santé et de la sécurité des jeunes occupés à des travaux dangereux**. Elle crée en conséquence une inégalité de traitement non justifiée telle que mentionnée ci-dessus.

Pour rappel, dans la procédure actuellement en vigueur, les inspectorats du travail, respectivement la SUVA, contrôlent les entreprises au plan général et les mesures de sécurité spécifiques de la branche en application de la LFTr et la LAA.

- A titre subsidiaire, nous proposons que la compétence d'examen et d'octroi de l'autorisation exceptionnelle reste celle des offices cantonaux de la formation (OFPC). A l'instar de la procédure actuellement en vigueur, ces offices solliciteraient les inspections cantonales du travail avant d'octroyer l'autorisation exceptionnelle, selon l'art. 20 al. 2 LFPr.

kanton glarus

Telefon 055 646 66 10
E-Mail: marianne.lienhard@gl.ch
www.gl.ch

Volkswirtschaft und Inneres
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
(info.ab@seco.admin.ch)

Glarus, 23. Juni 2023
Unsere Ref: 2023-82

Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2023 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren in eingangs erwähnter Angelegenheit teilzunehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der heute gültige Rahmen besagt, dass gefährliche Arbeiten für Personen unter 18 Jahren nur gestattet sind, sofern dies zum Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist. Diese Praxis hat sich so bewährt, basiert doch die Wissensvermittlung zur Sicherheit und Gesundheit der Lernenden auf den bekannten 3 Ebenen (Betrieb, BFS und ÜK) der berufsspezifischen Bildungspläne nach Anhang 2. Der Kanton Glarus erachtet das Bedürfnis nach einer Lockerung dieser Bestimmung als unbestritten und ist somit mit der geplanten Revision der ArGV 5 mit Berücksichtigung bestimmter Vorbehalte einverstanden; das höchste Gut, die Sicherheit und Gesundheit der Jugendlichen, darf nicht geschmälert werden.

2. Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen / Änderungen

Die Änderungen zwecks besserer Übersichtlichkeit und somit auch der geplanten Aufteilung des Artikel 4 auf die Artikel 4 und 4a unterstützen wir vollumfänglich. Dies betrifft auch die Anpassungen der Artikel 5, 8 und 22a, zu welchen wir ebenfalls keine Einwände haben.
Zu den nachfolgend aufgeführten Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung.

2.1 Artikel 4b Absatz 1 Buchstabe e, «ausreichende und angemessene Schulung»

Seitens des Kantons Glarus vertreten wir die Meinung, dass die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren mit gefährlichen Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung vorgesehen werden kann, wenn diese im Rahmen einer beruflichen Integrationsmassnahme des Bundes oder eines Kantons oder aber im Rahmen eines berufsvorbereitenden Angebots

nach Artikel 12 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) unter den kumulativen Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a bis e ausgeführt werden.

Für uns stellt sich angesichts der Bedeutung der Ausbildung, insbesondere, wenn Jugendliche mit gefährlichen Arbeiten konfrontiert sind, die Frage, wie die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht werden können, ohne dass sie den in der Grundbildung vorgesehenen Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse (ÜK) und der Berufsfachschule (BFS) besucht haben.

Antrag:

Der Begriff *«ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht werden»* muss präzisiert und verdeutlicht werden. Dies im Sinne der Rechtsicherheit für Vollzugsorgane und Betriebe.

Begründung:

Das Basiswissen für die sichere Ausführung von bestimmten gefährlichen Arbeiten wird anlässlich einer spezifischen Ausbildung im Rahmen der oben erwähnten Lehrgänge vermittelt.

2.2 Artikel 4b Absatz 2, Ausnahmebewilligung

Die vorgesehene Änderung, wonach das kantonale Arbeitsinspektorat einem Betrieb, der nicht über eine Lehrlingsausbildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen kann, entspricht nicht den Erfordernissen des Jugendarbeitsschutzes: Die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen nach Artikel 20 Absatz 2 BBG setzt unter anderem voraus, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten die ständige Anwesenheit einer entsprechend geschulten Person gewährleistet ist, gerade um das Risiko einer körperlichen und/oder psychischen Schädigung des Jugendlichen zu vermeiden.

Antrag:

Artikel 4b Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen

Begründung:

Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung sollten den gleichen Schutz wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung geniessen. Da der Betrieb bei einer Ausnahmebewilligung über keine Bildungsbewilligung verfügt, wäre der gleiche Schutz für diese Jugendlichen nicht gewährleistet. Es muss davon ausgegangen werden, dass das erforderliche Wissen für die sichere Ausführung in Betrieben ohne entsprechende Bildungsbewilligung nicht oder nur teilweise vorhanden ist.

Im Weiteren gilt es zu vermerken, dass die Einführung von Artikel 4b Absatz 2 zu einer Ungleichbehandlung von Betrieben, mit und ohne Bildungsbewilligung für Berufe mit gefährlichen Arbeiten, führen würde.

Sofern man dennoch die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung einführen möchte, schlagen wir eventualiter vor, dass das kantonale Berufsbildungsamt, statt das Arbeitsinspektorat für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen zuständig sein soll. Das Berufsbildungsamt koordiniert in der Regel die Brückenangebote, prüft und erteilt die Bildungsbewilligungen, überprüft in den Betrieben die Umsetzung der Vorschriften im Umgang mit den besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 des Bildungsplans und kennt die kritischen Betriebs- und Lehrverhältnisse. Allerdings soll zur Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (das kantonale Berufsbildungsamt) je nach Branche das kantonale Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss vorgängig anhören. Es soll so der Informationsaustausch zwischen diesen Akteuren sichergestellt werden. Die Verordnung soll den Einbezug der genannten Stellen direkt regeln.

3. Fazit

Der Kanton Glarus stimmt der Revision mit Vorbehalten zu. Wir halten an dieser Stelle fest, dass speziell der neu geschaffene Artikel 4b Absatz 2 kritisch zu hinterfragen bzw. zu streichen ist. Zur Begründung siehe oben.

Im Weiteren gilt es zu erwähnen, dass für die Kantone ein erheblicher Mehraufwand anfallen würde, falls vom Bund die Erwartung bestehen sollte, dass bei Ausnahmebewilligungen jeweils immer vorgängig eine Betriebskontrolle durch das kantonale Arbeitsinspektorat durchgeführt wird. Einzelne Betriebe dürften zudem in den Durchführungsbereich der Suva fallen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marianne Lienhard
Regierungsrätin

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
27. Juni 2023	29. Juni 2023	543/2023

Eidgenössiches Departement für
Wirtschaft Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. April 2023 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung.

Der Jugendarbeitsschutz ist ein hohes Gut. Eine Lockerung des Jugendarbeitsschutzes muss daher mit grösster Sorgfalt vollzogen werden. Gestützt auf Erhebungen der Suva ist davon auszugehen, dass jährlich jeder achte Lernende einen Berufsunfall erleidet und dass das Berufsunfallrisiko doppelt so hoch ist wie bei Erwachsenen. Da Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Brückenangebote) nicht selten auch von Jugendlichen genutzt werden, die den für eine Berufslehre erforderlichen Reifegrad noch nicht erreicht haben, besteht die Gefahr, dass sie einem noch höheren Unfallrisiko ausgesetzt sind als Lernende. Das hohe Gut des Schutzes Jugendlicher vor einer gesundheitlichen, psychischen oder physischen Beeinträchtigung darf daher nicht durch übermässige Lockerungen gefährdet werden.

Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz macht der Bund einen konkreten Vorschlag, unter welchen Voraussetzungen es künftig für Jugendliche ab 15 Jahren möglich sein soll, in Brückenangeboten gefährliche Arbeiten auszuführen. Wir unterstützen die Vorlage im Grundsatz, geben aber folgende Punkte zu bedenken:

Frage einer ausreichenden und angemessenen Schulung (Art. 4b Abs. 1 Bst. e E-ArGV 5)

Jugendliche dürfen heute bestimmte gefährliche Tätigkeiten nur nach einer spezifischen Ausbildung im Rahmen der überbetrieblichen Kurse ausüben. Angesichts der Bedeutung der Ausbildung, insbesondere wenn Jugendliche mit gefährlichen Arbeiten konfrontiert werden, stellt sich die Frage, wie sie ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht werden können (vgl. neuer Art. 4b Abs. 1 Bst. E-ArGV 5), ohne dass sie den in der Grundbildung vorgesehenen Unterricht im Rahmen der oben erwähnten Lehrgänge besucht haben. Dieser Aspekt erscheint unklar und muss daher präzisiert und verdeutlicht werden.

Vermeidung ungleicher Schutzbedürfnisse innerhalb oder ausserhalb der beruflichen Grundbildung (Art. 4b Abs. 1 Bst. e E-ArGV 5)

Die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen nach Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) setzt unter anderem voraus, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten die ständige Anwesenheit einer entsprechend geschulten Person gewährleistet ist, gerade um das Risiko einer körperlichen und/oder psychischen Schädigung des Jugendlichen zu vermeiden. Um allfällige Ungleichbehandlungen zwischen Betrieben, die über eine Ausbildungsgenehmigung verfügen, und solchen, die zu diesem Zeitpunkt nicht über eine solche verfügen, zu verhindern, ist die vorgesehene Ausnahmeregelung mit grosser Sorgfalt umzusetzen. Vor allem sind allfällige Ungleichbehandlungen zwischen Betrieben, die über eine Ausbildungsgenehmigung verfügen, und solchen, die zu diesem Zeitpunkt nicht über eine solche verfügen, zu verhindern,

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

Peter Peyer Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche - DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel : info.ab@seco.admin.ch

Delémont, le 4 juillet 2023

Modification de l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail (dérogations à l'interdiction des travaux dangereux pour les jeunes de plus de 15 ans dans le cadre de programmes visant à préparer la formation professionnelle initiale) - Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 13 avril dernier, vous avez ouvert la procédure de consultation citée en titre. Le Gouvernement jurassien en a pris connaissance avec attention et approuve les nouvelles dispositions législatives proposées.

Appliquer des règles similaires à la formation professionnelle et aux mesures d'insertion reconnues permettra de clarifier les obligations des employeurs et des institutions concernés, tout en offrant aux bénéficiaires une vision plus réaliste de l'activité sans toutefois péjorer leur niveau de protection.

Il serait opportun de lier cette adaptation législative à une campagne de communication à destination des organismes concernés, soit par le SECO, soit par les différents canaux dont ils relèvent (assurance-chômage, assurance-invalidité, etc.).

En vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber
Président

GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

KANTON
LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail
info.ab@seco.admin.ch

Luzern, 27. Juni 2023

Protokoll-Nr.: 754

Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates bedanke ich mich für die Einladung zur Vernehmlassung und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der Revision der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetzt soll es für Jugendliche ab 15 Jahren möglich sein, in «Brückenangeboten», das heisst ausserhalb der beruflichen Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen, gefährliche Arbeiten auszuführen. Damit der Gesundheitsschutz der Jugendlichen gewahrt bleibt, muss der Betrieb dafür entweder über eine Bildungsbewilligung verfügen oder eine Ausnahmebewilligung beim Kanton einholen.

Der Kanton Luzern begrüsst die geplanten Änderungen der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz im Grundsatz. Wir anerkennen die gesellschaftliche Entwicklung und die Forderung aus der Praxis, den Ausnahmekatalog vom bestehenden Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren zu erweitern. Der Jugendschutz darf aber durch die Ermöglichung von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundausbildung nicht geschmälert werden, weshalb wir in der Folge Änderungen bzw. Ergänzungen beantragen:

Art. 4b, Abs. 1 Bst. d E-ArGV 5
Die Formulierung in Art. 4b, Abs. 1d ArGV 5 erachten wir als ungeeignet. Die «begleitenden Massnahmen» basieren auf der Vermittlung an den drei Lernorten Betrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule. Diese Lernortkooperation ist bei den Brückenangeboten nicht vorhanden. Die begleitenden Massnahmen können nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Wir erlauben uns daher einen Alternativvorschlag zu Ihrer Prüfung:

«Der Betrieb stellt die Umsetzung der im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Absatz 1 *in seinem Rahmen* und *eigenverantwortlich* sicher».

Art. 4b Abs. 1 Bst. e E-ArGV 5

Wir erachten es grundsätzlich als zweckmässig, die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren mit gefährlichen Arbeiten ausserhalb der Berufsbildung vorzusehen, wenn diese im Rahmen einer beruflichen Integrationsmassnahme des Bundes oder eines Kantons oder im Rahmen eines berufsvorbereitenden Angebots nach Art. 12 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) unter den kumulativen Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. a), b), c), d), e) ausgeführt werden.

Angesichts der Bedeutung der Ausbildung, insbesondere, wenn Jugendliche mit gefährlichen Arbeiten konfrontiert sind, stellt sich die Frage, **wie die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht werden können** (vgl. neuer Art. 4b Bst. e), ohne dass sie den in der Grundbildung vorgesehenen Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse besucht haben. Wir bitten um eine entsprechende Präzisierung bzw. Verdeutlichung dieses Aspekts.

Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 – Erläuterungen

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass **Schnupperlehren** nicht unter den Tatbestand von Art. 4b Abs. 1 fallen. Wir beantragen, die Rechtslage bei Schnupperlehren in den Verordnungstext aufzunehmen zur besseren Transparenz und um Diskussionen im Vollzug vorzubeugen. Fraglich ist sodann, ob die Ausnahmebestimmungen auch für rein schulische Angebote gelten, welchen nicht zwingend der Charakter einer Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zukommt, sondern auch zur Entspannung einer schwierigen Schul- oder Lebenssituation dienen (z. B. **schulisches Time-Out**). Im Rahmen solcher Angebote sollen auch gewisse gefährliche Arbeiten erlaubt sein (bspw. im Baugewerbe oder in handwerklichen und landwirtschaftlichen Berufsfeldern). Wir beantragen aus denselben Gründen, zumindest im erläuternden Bericht zu ergänzen, dass auch rein schulische Massnahmen unter die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 subsumiert werden können.

Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5

Die vorgesehene Änderung, wonach das kantonale Arbeitsinspektorat einem Betrieb, der nicht über eine Lehrlingsausbildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen kann, entspricht nicht den Erfordernissen des Jugendarbeitsschutzes: Die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen nach Art. 20 Abs. 2 BBG setzt nämlich unter anderem voraus, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten die ständige Anwesenheit einer entsprechend geschulten Person gewährleistet ist, gerade um das Risiko einer körperlichen und/oder psychischen Schädigung des Jugendlichen zu vermeiden. Wir beantragen vor diesem Hintergrund, Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Falls aber die Möglichkeit der Ausnahmebewilligung bleibt, soll das kantonale Berufsbildungsamt zuständig erklärt werden für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen. Dieses koordiniert in der Regel die Brückenangebote, prüft und erteilt die Bildungsbewilligungen, überprüft in den Betrieben die Umsetzung der Vorschriften im Umgang mit den besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 des Bildungsplans und kennt die kritischen Betriebs- und Lehrverhältnisse. Zur Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes soll das kantonale Berufsbildungsamt je nach Branche das kantonale Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss vorgängig anhören. Damit der Informationsaustausch zwischen den Akteuren ermöglicht und sichergestellt ist, soll der Einbezug der genannten Stellen direkt in der Verordnung geregelt werden.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

«Das kantonale Berufsbildungsamt kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Es hört vor Erteilung der Ausnahmebildungsbewilligung das Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss an und informiert diese über erteilte Ausnahmebewilligungen. Die Ausnahmebewilligungen können befristet und mit Auflagen versehen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen.».

Abschliessend erlauben wir uns den Hinweis, dass es wünschenswärt wäre, wenn die Position des SECO zu den Schnupperlehren im erläuternden Bericht Eingang finden würde und im Rahmen der Begleitmaterialien zur angepassten Jugendarbeitsschutzverordnung zur Verfügung stehen könnte.

Abschliessend danken wir Ihnen erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident

LE CONSEIL D'ÉTAT
DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel
(Word et PDF)

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3002 Berne

info.ab@seco.admin.ch

Modification de l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail (dérogations à l'interdiction des travaux dangereux pour les jeunes de plus de 15 ans dans le cadre de programmes visant à préparer la formation professionnelle initiale)

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique. Le Conseil d'État est favorable et soutient la présente révision qui encadrera et apportera plus de sécurité à la pratique actuelle des entreprises. Il a cependant deux remarques par rapport à celle-ci.

La première vise à assurer la présence permanente d'une personne formée de l'entreprise pendant que la tâche dangereuse est effectuée par le jeune, ce que ne garantit pas actuellement la seule référence aux mesures d'accompagnement. Dès lors, l'art. 4b al. 1, let. d doit être reformulé dans le sens suivant : « L'entreprise s'assure qu'une personne formée est en permanence présente, pour les travaux dangereux effectués par les jeunes, afin de garantir que les mesures d'accompagnement en matière de sécurité au travail et de protection de la santé visées par l'art. 4a, al. 1 sont respectées ».

Quant à la seconde remarque, elle ne concerne pas directement la présente ordonnance mais est relative à sa future mise en œuvre. En effet, afin d'éviter toute confusion pour les autorités d'exécution et pour les entreprises, l'offre de mesures transitoires devra être clairement précisée ainsi que le périmètre de la décision d'autorisation exceptionnelle. Celle-ci ne vaudra en effet que pour les seules offres transitoires et non pour les autorisations de former.

Nous vous remercions de l'attention qui sera accordée à nos remarques et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 26 juin 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL * CONSEIL D'ÉTAT *

NE

KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
armin.eberli@nw.ch
Stans, 20. Juni 2023

Änderung der Verordnung 5 des Arbeitsgesetzes (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundausbildung). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. April 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Verordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung 5 des Arbeitsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu.

Wir begrüssen, dass die Ausführung von gefährlichen Arbeiten durch Jugendliche ab 15 Jahren im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung neu explizit zugelassen werden, sofern der Betrieb die Voraussetzungen gemäss Art. 4b Abs. 1 erfüllt. Die bisherige Formulierung – «sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder für den Besuch von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist» – liess aus unserer Sicht Interpretationsspielraum bezüglich der Frage, ob es sich bei Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung um behördlich anerkannte Kurse handelt.

Der Erweiterung der Möglichkeit auf Betriebe, die über keine Bildungsbewilligung verfügen und somit neu eine Ausnahmebewilligung seitens der Arbeitsinspektorate bedürfen, sehen wir aufgrund der Gefährdung des Jugendschutzes und aufgrund von allfälligen unklaren Zuständigkeitsregelungen mit der Suva kritisch entgegen.

Der Kanton Nidwalden anerkennt die gesellschaftliche Entwicklung, die Bedürfnisse der Berufsbildungsämter und die Forderung aus der Praxis, den Ausnahmekatalog vom bestehenden Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren zu erweitern. Gleichzeitig hält er das Einstehen für die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen respektive deren Schutz vor einer gesundheitlichen, psychischen oder physischen Beeinträchtigung für eine übergeordnete Querschnittsaufgabe von Staat und Gesellschaft. Deshalb darf das hohe Gut des Jugendschutzes durch die Ermöglichung von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in «Brückenangeboten» nicht geschmälert werden.

Der Kanton Nidwalden begrüsst daher die in einem breit abgestützten Erarbeitungsprozess unter Einbezug der Verbundpartner der Berufsbildung und diverser Bundesbehörden entstandenen Verordnungsanpassungen. Er befürwortet die in der Revisionsvorlage aufgeführten restriktiven kumulativen Voraussetzungen (Art. 4b), mit welchen die neu zu ermöglichenden

gefährlichen Arbeiten im Rahmen von «Brückenangeboten» für Jugendliche ab 15 Jahren flankiert werden sollen.

Wir regen allerdings aufgrund unserer eingangs erwähnten Skepsis gegenüber der Erteilung der Ausnahmebewilligung an, Art. 4b der Revisionsvorlage zu ergänzen.
Gemäss Text der Revisionsvorlage müssen die betroffenen Betriebe als Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis über eine Bildungsbewilligung des Kantons verfügen, welche die Beschäftigung von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten vorsieht. Fehlt eine solche Bildungsbewilligung, soll das kantonale Arbeitsinspektorat in seiner Funktion als Vollzugsbehörde der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz dem Betrieb auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten erteilen können, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die restlichen Voraussetzungen gemäss Art. 4b erfüllt sind.

Wir halten es für angebracht, diese Regelung dahingehend zu ergänzen, dass das kantonale Arbeitsinspektorat vor Erteilung der Ausnahmebewilligung alle zuständigen involvierten Behörden, welche das Brückenangebot beaufsichtigen, anhört. Auf diese Weise wird dem Arbeitsinspektorat ermöglicht, seinen Entscheid im Rahmen seiner Ermessensausübung auf der bestmöglichen Informationsgrundlage zu treffen.

Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Joe Christen
Landammann

REGIERUNGSRAT · KANTON NIDWALDEN

lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- info.ab@seco.admin.ch

Kanton
Obwalden

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements VD

CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Elektronische Zustellung an
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

info.ab@seco.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 13. Juli 2023

OWSTK. 4641
Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2023 haben Sie uns zum Entwurf zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) zur Vernehmlassung bis am 14. Juli 2023 eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und lassen uns wie folgt vernehmen:

Nach der heute geltenden Gesetzgebung dürfen Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich nur im Rahmen einer beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten ausführen. Mit den geplanten Änderungen in der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz soll es für Jugendliche ab 15 Jahren künftig möglich sein, in "Brückenangeboten", d.h. ausserhalb der beruflichen Grundbildung, unter bestimmten Voraussetzungen, gefährliche Arbeiten auszuführen. Damit der Gesundheitsschutz der Jugendlichen gewahrt bleibt, muss der Betrieb dafür entweder über eine Bildungsbewilligung verfügen oder eine Ausnahmebewilligung beim Kanton einholen. Ferner sollen zwei gesetzliche Bestimmungen formell durch Aktualisierung eines Verweises angepasst und ein Übergangsartikel gestrichen werden, da dieser mittlerweile hinfällig geworden ist.

Der Kanton Obwalden kann mit Blick auf die bildungspolitischen Zielsetzungen und den sich zunehmend akzentuierenden Fachkräftemangel die Anliegen von Wirtschaft und Berufsbildung nach Lockerung des Verbots von gefährlichen Arbeiten in bestimmten Angeboten ausserhalb der beruflichen Grundbildung für Jugendliche unter 18 Jahren nachvollziehen. Als Kanton mit einer im Vergleich zu anderen Kantonen auch heute noch sehr hohen Anzahl an Jugendlichen, welche sich nach der obligatorischen Schulzeit für eine Berufslehre entscheiden, ist man sich auch der nicht zu unterschätzenden Bedeutung von Schnupperlehren und Brückenangeboten, welche die Jugendlichen bei der Berufsfindung und Ausbildungsplatzsuche unterstützen sollen, bewusst. Nichtsdestotrotz darf die geplante Lockerung nicht zu Lasten der Sicherheit und Gesundheit der betroffenen Jugendlichen gehen.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 32
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Jugendliche sind mangels Wissens und Erfahrung regelmässig nicht in der Lage, Risiko- oder Gefahrenlagen richtig einzuordnen und/oder adäquat darauf zu reagieren und benötigen deshalb entsprechenden Schutz durch den Einsatzbetrieb. Der geplanten Erweiterung des Ausnahmekatalogs für gefährliche Arbeiten auf Jugendliche ab 15 Jahren kann deshalb nur dann zugestimmt werden, wenn der Einsatzbetrieb entsprechende Massnahmen ergreift, welche die Unversehrtheit der physischen und psychischen Integrität der betroffenen Jugendlichen gewährleisten (z.B. vorgängige Schulung, Begleitperson etc.). Diesen Nachweis haben die Einsatzbetriebe bereits im Rahmen der Gesuchstellung zu erbringen resp. geeignet darzulegen.

Der Kanton Obwalden kann sich mit der geplanten Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz nur unter folgenden Bedingungen einverstanden erklären:

Zunächst gilt es, klar zu definieren, was alles unter den Begriff "Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung" fällt. Unklar ist, ob beispielsweise eine Schnupperlehre, Kriseninterventionen wie Time-Outs etc. auch darunterfallen oder nicht.

Weiter gilt es – wie bereits erwähnt – den gesundheitlichen Schutz der Jugendlichen strikt zu gewährleisten. Art. 4b des Entwurfs führt zwar auf, dass die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht werden. Wie diese Schulung in der Praxis aber genau aussehen und insbesondere gewährleistet werden soll, wird indessen weder geregelt noch erläutert. Eine entsprechende Präzisierung ist insbesondere auch unter dem Aspekt angezeigt, als die betroffene Zielgruppe im Gegensatz zu Berufslehrlingen, welche nach geltendem Recht gefährliche Tätigkeiten nur nach einer spezifischen Ausbildung im Rahmen der jeweiligen Lehrgänge ausüben dürfen, in der Regel nicht über die nötigen berufsschulischen und -praktischen Kenntnisse oder -kompetenzen verfügen, welche für das Verrichten von gefährlichen Arbeiten notwendig wären.

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 4b Abs. 2 des Entwurfs ist vorgesehen für Betriebe, welche nicht über eine Bildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 BBG verfügen. Daraus resultiert, dass für Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung nicht derselbe Schutz sichergestellt wird wie für diejenigen Jugendlichen, welche eine Berufslehre absolvieren. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen vernünftigen Grund, sind es doch gerade diese Jugendlichen, welche aufgrund ihrer Unerfahrenheit (siehe Ausführungen oben) bei gefährlichen Arbeiten besonderer Betreuung und Aufsicht bedürfen. Auf die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung für Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung ist deshalb entweder gänzlich zu verzichten oder es muss sichergestellt werden, dass diese Jugendlichen den gleichen Schutz geniessen wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung.

In diesem Sinne macht es auch Sinn, dass das kantonale Berufsbildungsamt nicht nur für die Erteilung der Bildungsbewilligungen, sondern auch für allfällige Ausnahmebewilligungen zuständig ist. Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz bilden dabei nur Teilaspekte der Bewilligung. Im Vordergrund steht auch für diese Jugendlichen nicht die Arbeitsleistung als solche, sondern die Berufsbildung – sollen Brückenangebote die Jugendlichen doch bei der Berufswahl und der Berufsfindung unterstützen.

Für eine Ausnahmebewilligung hat der darum ersuchende Betrieb der Berufsbildungsbehörde im Gesuch unter anderem geeignet darzulegen, welche Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen bei gefährlichen Arbeiten in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz vorgesehen sind. Zu diesem Punkt ist das kantonale Arbeitsinspektorat vor Erteilung der Ausnahmebewilligung von der Berufsbildungsbehörde in der Sache anzuhören. Eine vorgängige Betriebskontrolle durch das Arbeitsinspektorat (so im Entwurf vorgesehen) ist hierfür grundsätzlich nicht nötig, kann aber im Einzelfall zur Sachverhaltsergänzung oder zwecks Klärung vom Arbeitsinspektorat ausnahmsweise durchgeführt werden. Eine standardisierte Betriebskontrolle vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung wird jedoch entschieden abgelehnt, da eine solche für die fachliche Beurteilung nicht zwingend notwendig ist und für das Arbeitsinspektorat zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Mehraufwand führen würde.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau RA lic. iur. Jennifer Aregger, Leiterin Amt für Arbeit, (Tel. Nr. +41 41 666 63 33, amtfuerarbeit@ow.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:
- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement
Herrenacker 3
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon 052 632 71 95
patrick.strasser@sh.ch

Erziehungsdepartement Departementssekretariat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:
info.ab@seco.admin.ch
(Word- und PDF-Datei

Schaffhausen, 5. Juni 2023

Vernehmlassung:
Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz
(Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Generell

Die vorliegende Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) wird begrüsst. Sie begünstigt einen nahtlosen Übergang vom Schul- ins Berufsleben. Zudem gewährleistet sie die gewünschte Rechtssicherheit («Brückenangebote»).

Art. 4a Gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung

Dass auf Gesuch hin auch Betriebe ohne Bildungsbewilligung Jugendliche ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten beschäftigen dürfen, wird begrüsst. Dies erhöht die Flexibilität und ermöglicht allen Betrieben, sich im Rahmen von Brückenangeboten gem. Kapitel 3.3.2 des erläuternden Berichtes zu engagieren und Praxisausbildungs-Plätze anbieten zu können.

Art. 4b Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Wir erachten das kantonale Arbeitsinspektorat als Kompetenzzentrum für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz als die passende Anlaufstelle, um die in Art. 4b Abs. 2 ArGV 5 erwähnten Ausnahmegesuche zu prüfen bzw. zu bewilligen (vgl. 3.3.3 erläuternder Bericht).

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und für deren Berücksichtigung.

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:

Patrick Strasser, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteherin

Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz
www.schwyz.ch

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1180

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

elektronisch an info.ab@seco.admin.ch

E-Mail petra.steimen@sz.ch
Direktwahl +41418191800
Datum 4. Juli 2023

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. April 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) zur Vernehmlassung bis 14. Juli 2023 unterbreitet.

Allgemeine Bemerkungen
Wir sind mit den rechtlichen Anpassungen der Verordnung grundsätzlich einverstanden, vorbehältlich der weiter unten erwähnten Anträgen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

a. ***Frage einer ausreichenden und angemessenen Schulung***
(Art. 4b Abs. 1 Bst. e E-ArGV 5)

Wir erachten es grundsätzlich als zweckmässig, die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren mit gefährlichen Arbeiten ausserhalb der Berufsbildung vorzusehen, wenn diese im Rahmen einer beruflichen Integrationsmassnahme des Bundes oder eines Kantons oder im Rahmen eines berufsvorbereitenden Angebots nach Art. 12 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) unter den kumulativen Voraussetzungen von Art. 4b Abs. 1 Bst. a bis e E-ArGV 5 ausgeführt werden.

Wenn Jugendliche im Rahmen einer beruflichen Integrationsmassnahme mit gefährlichen Arbeiten konfrontiert werden, stellt sich die Frage, wie sie *ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht* werden können (vgl. neuer Art. 4b Abs. 1 Bst. e), ohne dass sie den in der Grundbildung vorgesehenen Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse besucht haben.

Antrag: Dieser Aspekt muss präzisiert und verdeutlicht werden.

Begründung: Es ist daran zu erinnern, dass die Jugendlichen heute bestimmte gefährliche Tätigkeiten nur nach einer spezifischen Ausbildung im Rahmen der oben erwähnten Lehrgänge ausüben dürfen.

b. ***Schnupperlehren***
(Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 – Erläuterungen)

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Schnupperlehren nicht unter den Tatbestand von Art. 4b Abs. 1 fallen.

Antrag: die Rechtslage bei Schnupperlehren in den Verordnungstext aufnehmen.

Begründung: Zur besseren Transparenz und um Diskussionen im Vollzug vorzubeugen.

Fraglich ist sodann, ob die Ausnahmebestimmungen auch für rein schulische Angebote gelten, welchen nicht zwingend der Charakter einer Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zukommt, sondern auch zur Entspannung einer schwierigen Schul- oder Lebenssituation dienen (2.8. schulisches Time-Out). Im Rahmen solcher Angebote sollen auch gewisse gefährliche Arbeiten erlaubt sein (z. B. im Baugewerbe oder in handwirklichen und landwirtschaftlichen Berufsfeldern).

Antrag: Zumindest im erläuternden Bericht ist zu ergänzen, dass auch rein schulische Massnahmen unter die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 subsumiert werden können.

Begründung: Zur besseren Transparenz und um Diskussionen im Vollzug vorzubeugen.

c. ***Innerhalb oder ausserhalb der beruflichen Grundbildung: warum ungleiche Schutzbedürfnisse?***
(Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5)

Die Möglichkeit für eine Ausnahmebewilligung erachten wir als sehr wichtig. Aktuell beschäftigen auch Betriebe ohne Bildungsbewilligung Jugendliche in Brückenangeboten – dies tun sie mit Elan und mit guter Bildungsqualität. Der Ausnahmebewilligung wird jeweils eine Absprache zwischen dem kantonalen Berufsbildungsamt oder der für die Brückenangebote zuständigen Stelle mit dem Arbeitsinspektorat vorausgehen, welche die Gegebenheit des Betriebes vor Ort am besten beurteilen können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteherin

Petra Steimen-Rickenbacher
Regierungsrätin

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

KANTON solothurn

SECO
05. Juli 2023
vorregistriert
OAGSdm

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

4. Juli 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 13. April 2023 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Aktuell dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nur im Rahmen einer beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten ausführen. In Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, wie Praktika im Rahmen von Brückenangeboten, Vorlehren, Integrationsvorlehren, INSOS-Ausbildung und Schnupperlehren sind gefährliche Arbeiten nicht erlaubt, wenn die Tätigkeit unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fällt. Mit der Revision soll es für Jugendliche ab 15 Jahren ermöglicht werden, in Brückenangeboten, d.h. ausserhalb der beruflichen Grundbildung, unter bestimmten Voraussetzungen, gefährliche Arbeiten auszuführen.

Wir anerkennen die gesellschaftliche Entwicklung und die Forderung aus der Praxis, den Ausnahmekatalog vom bestehenden Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren zu erweitern. Wir halten aber das Einstehen für die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen, respektive deren Schutz vor einer gesundheitlichen, psychischen und physischen Beeinträchtigung für eine übergeordnete Querschnittsaufgabe von Staat und Gesellschaft. Das Gut des Jugendschutzes darf durch die Ermöglichung von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Brückenangeboten nicht geschmälert werden.

Der Revisionsentwurf geht weiterhin vom Grundsatz aus, dass die Betriebe mit gefährlichen Arbeiten über eine Bildungsbewilligung verfügen müssen, damit sie Jugendliche auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung beschäftigen können. Ausnahmen sollen aber im Einzelfall möglich sein, sofern das Arbeitsinspektorat eine entsprechende Bewilligung erteilt. Das erscheint uns sinnvoll.

39220 6/11 10 000

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung, die in einem breit abgestützten Erarbeitungsprozess unter Einbezug der Verbundspartner der Berufsbildung und diverser Bundesbehörden entstanden ist. Die in der Revisionsvorlage aufgeführten restriktiven kumulativen Voraussetzungen (Art. 4b), stellen sicher, dass der Gesundheit, der Ausbildung und dem Schutz von gesundheitlichen, psychischen und physischen Beeinträchtigungen der Jugendlichen Rechnung getragen wird.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. Juli 2023

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz: Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. April 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die eingangs erwähnte Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (SR 822.115; abgekürzt ArGV 5) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend angeführten Änderungsanträge werden die vorgeschlagenen Anpassungen begrüsst. Teilnehmende von Brückenangeboten erhalten im Rahmen der Programme die Chance, sich auf den späteren Einstieg in die berufliche Grundbildung vorzubereiten und sich so einen bildungsmässig angemessenen Einstieg in ihr Berufsleben zu sichern. Die in den Brückenangeboten angestrebten Ausbildungsziele wären für schwächere Jugendliche jedoch nicht erreichbar, wenn sie in Betrieben nicht beschäftigt werden könnten, in denen gewisse gefährliche Arbeiten grundlegender Bestandteil der beruflichen Verrichtung sind.

Unter Abwägung zwischen diesem Umstand und der besonderen Schutzbedürftigkeit von jugendlichen Arbeitnehmenden sind die angestrebten Ausnahmen vertretbar, zumal die in Frage kommenden Betriebe über eine Bildungsbewilligung verfügen müssen und sichergestellt ist, dass die Ausnahmen nicht für weitere, noch niederschwelligere Angebote zur Berufswahl (z.B. Schnupperlehren) gelten.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

– Art. 4b Abs. 1 Bst. e E-ArGV 5 sieht vor, dass Jugendliche für die Heranziehung zu gefährlichen Arbeiten ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht werden müssen. Was in Bezug auf Schulung, Anleitung und Überwachung als «angemessen» gelten kann, ist stark auslegebedürftig. Eine Präzisierung dieses Passus im Verordnungstext ist aus unserer Sicht zwingend angezeigt.

- Zudem beantragen wir die ersatzlose Streichung von Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5. Unterschiedliche Schutzniveaus für bestimmte Gruppen von Jugendlichen sind nicht gerechtfertigt. Es stellt sich die Frage, wieso der Schutz der besonders schutzbedürftigen Jugendlichen in Brückengeboten weniger weit gehen soll als derjenige für Jugendliche, die sich direkt für eine berufliche Grundbildung qualifiziert haben.

Sollte dem Grundsatz nach an Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5 festgehalten werden, beantragen wir alternativ, dass die kantonalen Berufsbildungsämter die Bewilligungen erteilen und dazu die kantonalen Arbeitsinspektorate oder andere mit den jeweiligen Branchen vertraute Akteure wie Suva usw. vorgängig anhören. Dies soll in der Verordnung direkt geregelt werden. Die Berufsbildungsämter erteilen den Betrieben die Bildungsbewilligungen. Sie sollen somit auch entscheiden, ob eine Ausnahmebewilligung für gefährliche Arbeiten in Brückenangeboten erteilt werden kann, obwohl dem Betrieb die Erlangung einer Bildungsbewilligung nicht möglich war. Ausserdem verfügen die Berufsbildungsämter über das fachliche Know-how betreffend die Einhaltung von Bildungsplänen oder Vorschriften betreffend den Umgang mit besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 des Bildungsplans. Schliesslich kennen sie die Betriebe und auch deren kritische Punkte in der Ausbildung. Dass die Berufsbildungsämter Fachpersonen und somit auch die kantonalen Arbeitsinspektorate beiziehen können, ist sachgerecht und dient dem Zweck des angemessenen Schutzes der Jugendlichen in Brückenangeboten.

Durch eine Anpassung der Kompetenzordnung bei der Bewilligungserteilung würde verhindert, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate Betriebe vor Ort besuchen müssen, die vorgängig bereits von den kantonalen Bildungsämtern vor Ort geprüft wurden, weil sie um eine Bildungsbewilligung nachgesucht haben, die ihnen verweigert wurde. Die im Entwurf postulierte Lösung erscheint uns ineffizient und könnte ferner zu branchenbedingten Schwierigkeiten bei der Kompetenzabgrenzung zwischen kantonalen Arbeitsinspektoraten und den übrigen für Kontrollen zuständigen Akteuren wie Suva usw. führen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

KANTON ST. GALLEN · REGIERUNG ·

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
info.ab@seco.admin.ch

Numero			Bellinzona
2731	sl	0	31 maggio 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Segreteria di Stato dell'economia
SECO
Protezione dei lavoratori
Holzikofenweg 36
3003 Berna

Invio per posta elettronica
info.ab@seco.admin.ch

Procedura di consultazione – Modifica dell'ordinanza 5 concernente la legge sul lavoro (deroghe al divieto dei lavori pericolosi per i giovani di età superiore ai 15 anni in programmi di preparazione alla formazione professionale di base)

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

In termini generali salutiamo favorevolmente l'obiettivo della revisione, che mira a trovare una soluzione ai problemi emersi in relazione alle offerte di preparazione alla formazione professionale di base e d'integrazione nel mercato del lavoro («formazioni transitorie») in caso di lavori pericolosi, conformemente all'art. 4 OLL 5.

Di seguito proponiamo tuttavia alcune osservazioni puntuali:

Art. 4b - Lavori pericolosi nell'ambito di provvedimenti d'integrazione professionale e di preparazione alla formazione professionale di base

In linea di principio riteniamo che sia adeguato prevedere l'occupazione di giovani di età superiore ai 15 anni che possono essere impiegati per lavori pericolosi al di fuori della formazione professionale di base, se i lavori sono svolti nell'ambito di un provvedimento federale o cantonale d'integrazione professionale o nell'ambito di un'offerta di preparazione alla formazione professionale di base conformemente all'art. 12 della legge federale sulla formazione professionale (LFPr), nel rispetto delle condizioni cumulative formulate al cpv. 1 lettere a), b), c), d), e).

Considerata l'importanza della formazione, soprattutto quando il giovane è confrontato con lavori pericolosi, ci si chiede come lo stesso possa essere sufficientemente e

adeguatamente formato (cfr. nuovo art. 4b cpv. lett. e), senza aver seguito l'istruzione specifica prevista nei tre luoghi di formazione: azienda, scuola e corsi interaziendali: si veda al riguardo quanto prevedono gli allegati 2 ai piani di formazione. A tale proposito è bene ricordare che a oggi, il giovane può svolgere determinate attività pericolose solo dopo aver seguito la formazione specifica erogata nei tre luoghi di formazione. Riteniamo pertanto che questo aspetto debba essere approfondito e chiarito.

Inoltre, la prevista modifica dell'art. 4b cpv. 2, secondo cui l'ispettorato cantonale del lavoro può, su richiesta, accordare a un'azienda che non dispone dell'autorizzazione per formare apprendisti secondo l'art. 20 cpv. 2 LFPr, un'autorizzazione eccezionale per l'impiego di giovani di età superiore ai 15 anni per lavori pericolosi al di fuori della formazione professionale di base, risulta poco aderente alle esigenze di protezione della salute e della sicurezza del giovane lavoratore. Infatti, l'ottenimento dell'autorizzazione per formare apprendisti secondo l'art. 20 cpv. 2 LFPr, prevede, tra le altre condizioni, che l'impiego di giovani in lavori pericolosi sia subordinata alla presenza costante di una persona adeguatamente formata, secondo quando indicato nell'allegato 2, proprio per evitare il rischio di cagionare dei danni fisici e/o psichici al giovane. L'azienda formatrice deve altresì assicurare la messa in atto di tutte le disposizioni segnalate negli allegati 2 "misure di accompagnamento riguardanti la sicurezza sul lavoro e la protezione della salute".

Oltre a ciò, anche se per un tempo limitato di al massimo un anno, si creerebbe una palese disparità di trattamento tra le aziende che possiedono l'autorizzazione per formare apprendisti e quelle che in quel momento non ne sono in possesso.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente
Raffaele De Rosa

Il Cancelliere
Arnoldo Coduri

Copia a:
- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Divisione delle formazione professionale (decs-dfp@ti.ch)
- Ufficio dell'ispettorato del lavoro (dfe-uil@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 4. Juli 2023
398

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115; Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung).

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der ArGV sind grundsätzlich nachvollziehbar und sinnvoll. Mit den Änderungen wird es möglich sein, Jugendliche ohne Anschlusslösung an die Sekundarstufe I im Rahmen des Brückenangebots oder des Motivationssemesters gezielt auf eine eidgenössische Grundbildung mit Abschluss Eidgenössisches Berufsattest (EBA) / Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) vorzubereiten.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 4b

Wir erachten die in Abs. 2 vorgeschlagene Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates als falsch. Wir empfehlen, dass hier die kantonalen Berufsbildungsämter die Federführung erhalten. Diese sollen künftig prüfen, ob einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grund-

bildung erteilt werden kann oder nicht. Das zuständige Arbeitsinspektorat ist vorab dazu anzuhören.

Gemäss Abs. 1 sollen gefährliche Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung nur möglich sein, wenn die Tätigkeit im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebotes zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss Art. 12 BBG erfolgt. Anders als die Arbeitsinspektorate sind die kantonalen Berufsbildungsämter für die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsorganisationen der Arbeitswelt, den zuständigen Stellen anderer Kantone und des Bundes zuständig. Nur sie können deshalb beurteilen, ob die gefährlichen Arbeiten tatsächlich notwendig sind für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Die Fachpersonen der Berufsbildungsämter kontrollieren in den Betrieben vor der Erteilung der Bildungsbewilligung, wie die Vorschriften im Umgang mit den besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 zum Bildungsplan umgesetzt werden. Sie prüfen die Anträge für Bildungsbewilligungen und erteilen die Bildungsbewilligungen für alle Branchen, sie sind in laufende Verfahren involviert und kennen die kritischen Betriebs- und Lehrverhältnisse.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT · DES KANTONS THURGAU ·

SECO
29. Juni 2023
vorregistriert
OAGS.jm

GENERALSEKRETARIAT
28. JUNI 2023
GS
SECO X
BLW
KTI
EHB
SBFI
BWL
BWO
WEKO
PÜ
ZIVI
KF
Reg. Nr.

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2023 hat uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Unterlagen zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) unterbreitet. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

I. Im Allgemeinen

Mit den rechtlichen Anpassungen der Verordnung sind wir - vorbehältlich der nachfolgenden Überlegungen - grundsätzlich einverstanden. Es soll die Möglichkeit bestehen, dass Kantone gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung bewilligen können, sofern der Jugendschutz in geeigneter Weise sichergestellt ist.

II. Im Einzelnen

a) Frage einer ausreichenden und angemessenen Schulung (Art. 4b Abs. 1 Bst. e ArGV5)

Die Frage, wie Jugendliche *«ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht»* werden können, sollte genauer ausgeführt werden.

b) Schnupperlehren (Art. 4b Abs. 1 ArGV5 - Erläuterungen)

Schnupperlehren fallen gemäss den Erläuterungen nicht unter den Tatbestand von Artikel 4b Absatz 1. Wir regen an, Schnupperlehren in den Verordnungstext aufzunehmen, um Diskussionen im Vollzug zu vermeiden.

c) Ungleiche Schutzbedürfnisse innerhalb/ausserhalb der beruflichen Grundbildung (Art. 4 Abs. 2 ArGV 5)

Jugendliche ab 15 Jahren sollen ausserhalb der beruflichen Grundbildung den gleichen Schutz wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung geniessen. Die Erfordernisse an die Begleitung der Jugendlichen bei gefährlichen Arbeiten sind in der Ausnahmebewilligung festzuhalten. Die Erteilung der Ausnahmebewilligung hat in Absprache zwischen dem Arbeitsinspektorat (Federführung und Koordination), dem kantonalen Berufsbildungsamt oder der für die Brückenangebote zuständigen Stelle zu erfolgen, da diese Stellen die Gegebenheiten des Betriebs vor Ort am besten beurteilen können.

d) Begleitende Arbeiten (Art. 4b Abs. 1d ArGV5)

Die *«begleitenden Arbeiten»* basieren auf der Vermittlung an den drei Lernorten Betrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule. Da diese Lernkooperation bei Brückenangeboten nicht vorhanden ist, können die begleitenden Arbeiten nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Eine Anpassung der Formulierung sollte geprüft werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 27. Juni 2023

REGIERUNGSRAT • DES KANTONS URI •

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann	Der Kanzleidirektor
Urs Janett	Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR)
Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO)
Direction du travail (DA)
Conditions de travail (AB)
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Par courrier électronique à :
info.ab@seco.admin.ch

Réf. : Réf. : 23_COU_3453

Lausanne, le 28 juin 2023

Consultation fédérale concernant la révision de l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail (OLT5) – dérogation à l'interdiction des travaux dangereux pour les jeunes de plus de 15 ans dans le cadre de programmes de préparation à la formation professionnelle initiale

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir sollicité la prise de position des milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit.

En préambule, le Conseil d'Etat constate que cette révision répond à une demande des partenaires de la formation professionnelle et à un besoin de certains jeunes âgés de plus de 15 ans de pouvoir effectuer quelques travaux en partie dangereux en dehors de la formation professionnelle initiale, ce qui aujourd'hui n'est pas possible. Il salue ainsi la volonté d'intégrer des dérogations également dans le cadre de diverses mesures existant en marge de la formation professionnelle initiale (dites « offres transitoires », comprenant l'insertion professionnelle et la préparation à la formation professionnelle initiale).

Le Conseil d'Etat relève en effet que ces offres transitoires représentent une étape indispensable en vue d'une intégration réussie dans le monde professionnel. En effet, dans le cadre de ces mesures, des conditions de travail qui se rapprochent au plus près de celles qui prévalent durant l'apprentissage permettent de s'y préparer au mieux et d'augmenter ainsi les chances de succès de l'insertion durable dans la vie professionnelle. Si cette modification devait ne pas être acceptée, cela serait extrêmement dommageable pour la formation de cette catégorie de jeunes ayant de la peine à obtenir une formation professionnelle initiale. Une interdiction des travaux dangereux rendrait même de facto impossible leur préparation et leur insertion dans de nombreux métiers.

Par ailleurs, l'exercice de travaux dangereux allant de pair avec des mesures de protection adéquates, le Conseil d'Etat ne peut que souscrire aux règles de protection contenues dans le projet soumis en consultation. En prévoyant un tel cadre bien délimité, le risque d'un démantèlement des règles de protection est ainsi écarté.

Concernant plus particulièrement l'exécution des dispositions prévues, le Conseil d'Etat constate que l'introduction d'un nouveau type d'autorisations pourrait potentiellement avoir un impact sur les ressources à disposition des inspections cantonales du travail et cas échéant, en fonction des volumes qui seront observés, entrainer des coûts financiers supplémentaires à charge des cantons.

En outre, ce système d'autorisations prévoit le respect d'un certain nombre de conditions. Il nécessitera la mise en place d'une collaboration renforcée entre l'inspection cantonale du travail, les autorités en matière de formation professionnelle et la SUVA, selon les cas de figure qui pourraient se présenter.

Enfin, d'un point de vue plus formel, le Conseil d'Etat suggère d'une part de remplacer dans tout le texte les termes « autorisation de formation » par ceux d'« autorisation de former », afin d'être en adéquation avec le lexique officiel de la formation professionnelle.

D'autre part, pour ce qui est plus précisément des conditions prévues à l'art. 4b al. 1 OLT5 permettant des travaux dangereux en dehors de la formation professionnelle initiale, il est proposé de transférer à l'alinéa 2 celle selon laquelle il doit y avoir une autorité qui surveille la mesure ou l'offre selon les prescriptions fédérales ou cantonales (lit. a). En effet, les entreprises avec autorisation de former répondent toujours à l'exigence de l'alinéa 1 lit. a car elles font l'objet d'une double surveillance cantonale, l'une découlant de l'article 24 de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et l'autre de l'inspection cantonale du travail qui est compétente en matière de sécurité au travail et de protection de la santé selon l'OLT5.

En conclusion, le Conseil d'Etat soutient pleinement l'introduction d'une telle dérogation dans le but de maximiser les chances d'une insertion réussie dans le monde du travail pour des jeunes en marge de la formation professionnelle initiale. Il constate avec satisfaction que cette dérogation s'accompagne de mesures de protection permettant l'encadrement nécessaire à l'activité des jeunes en question.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associé à cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de sa haute considération

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE	LE CHANCELIER
Christelle Luisier Brodard	Aurélien Buffat

Conseil d'Etat
Staatsrat
CP 478, 1951 Sion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2023.02537

P.P. CH-1951 Sion

Poste CH SA

Monsieur Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Date 21 JUIN 2023

Consultation - Modification de l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail (dérogations à l'interdiction des travaux dangereux pour les jeunes de plus de 15 ans dans le cadre de programmes visant à préparer la formation professionnelle initiale)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet de modification de l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail (OLT5) visant à élargir le catalogue des exceptions à l'interdiction actuelle des travaux dangereux pour les jeunes de plus de 15 ans.

Bien que cet élargissement soit nécessaire, compte tenu de l'évolution de la société et des demandes qui émanent de la pratique, la défense de la santé, de la formation et de la sécurité des jeunes doit rester au cœur des préoccupations.

Les adaptations de l'ordonnance sont sur le principe approuvées, sous réserve des propositions et remarques suivantes.

Formation suffisante et appropriée (art. 4b al. 1 let. e R-OLT5)

Nous considérons qu'il est en principe opportun de prévoir l'occupation de jeunes de plus de 15 ans à des travaux dangereux ne relevant pas de la formation professionnelle, lorsque ces travaux sont exécutés dans le cadre d'une mesure d'intégration professionnelle de la Confédération ou d'un canton ou dans le cadre d'une offre de préparation à la formation professionnelle au sens de l'art. 12 de la loi sur la formation professionnelle (LFPr), aux conditions cumulatives de l'al. 1 let. a) à e).

Compte tenu de l'importance de la formation, notamment lorsque les jeunes sont confrontés à des travaux dangereux, la question se pose de savoir comment les jeunes peuvent être formés, instruits et surveillés de manière suffisante et appropriée (cf. nouvel art. 4b, let. e) sans avoir suivi l'enseignement prévu dans la formation initiale dans le cadre des cours interentreprises.

Dès lors que les jeunes ne peuvent exercer certaines activités dangereuses qu'après avoir suivi une formation spécifique dans le cadre des stages susmentionnés, nous proposons de préciser et clarifier ce point.

Stage d'orientation professionnelle (art. 4b al. 1 R-OLT5)

Dans le rapport explicatif, il est précisé que les stages d'orientation professionnelle ne tombent pas sous le coup de l'article 4b alinéa 1 R-OLT5.

Pour une meilleure transparence et afin de prévenir des discussions lors de la mise en œuvre de ces adaptations, nous proposons d'intégrer les stages d'orientation professionnelle dans le texte de l'ordonnance.

Besoins de protection inégaux (art. 4b al. 2 R-OLT5)

La modification prévue, selon laquelle l'inspection cantonale du travail peut, sur demande, accorder à une entreprise qui ne dispose pas d'une autorisation de former des apprentis au sens de l'art. 20, al. 2 LFPr une autorisation exceptionnelle d'employer des jeunes de plus de 15 ans à des travaux dangereux en dehors de la formation professionnelle initiale, ne répond pas aux exigences de la protection des jeunes travailleurs.

L'autorisation de former des apprentis au sens de l'art. 20, al. 2, LFPr exige en effet, entre autres, que la présence permanente d'une personne formée à cet effet soit garantie lors de l'occupation de jeunes à des travaux dangereux, précisément pour éviter autant que faire se peut le risque de dommages physiques et/ou psychiques du jeune.

Les jeunes de 15 ans et plus qui ne suivent pas de formation professionnelle initiale devraient bénéficier de la même protection que les jeunes suivant une formation professionnelle initiale. Comme l'entreprise ne dispose pas d'une autorisation de formation en cas d'autorisation exceptionnelle, la même protection ne serait pas garantie pour ces jeunes.

La mise en œuvre de cette disposition créerait en outre, même pour une période limitée d'un an maximum, une inégalité de traitement flagrante entre les entreprises qui disposent d'une autorisation de formation et celles qui n'en disposent pas à ce moment-là.

Il est dès lors proposé de supprimer cet alinéa 2. Si cette dérogation devait toutefois être maintenue, nous suggérons la formulation suivante :

"*L'office cantonal de la formation professionnelle peut, sur demande, accorder à une entreprise qui ne dispose pas d'une autorisation de former au sens de l'art. 20, al. 2, LFPr une autorisation exceptionnelle d'employer des jeunes de plus de 15 ans à des travaux dangereux en dehors de la formation professionnelle initiale, si les éléments dont il dispose, au besoin via un contrôle qu'il a effectué en partenariat avec l'inspection du travail, ont montré que les conditions visées à l'al. 1, let. a, b, d et e, sont remplies. Il informe l'inspection du travail et la Suva des autorisations exceptionnelles accordées. Les autorisations exceptionnelles sont limitées dans le temps et peuvent être assorties de conditions. Il y a notamment cas d'exception lorsque l'entreprise a déjà pris les mesures nécessaires pour obtenir une autorisation de formation dans un délai d'un an*".

L'office cantonal de la formation professionnelle doit être déclaré compétent pour l'octroi des autorisations exceptionnelles. En effet, celui-ci coordonne en règle générale les offres transitoires, examine et délivre les autorisations de formation, vérifie l'application des prescriptions relatives aux dangers particuliers dans les entreprises et connaît les conditions critiques des entreprises et des apprentissages.

Pour évaluer la sécurité au travail et la protection de la santé, l'office cantonal de la formation professionnelle veille, selon la branche, à consulter au préalable l'inspection cantonale du travail. Afin que l'échange d'informations entre les acteurs soit possible et garanti, l'implication des autorités susmentionnées doit être directement réglée dans l'ordonnance.

Nous relevons enfin que la mise en œuvre de ces nouvelles dispositions pourrait occasionner un surcroît de travail dès lors qu'un contrôle des entreprises devra être effectué au préalable par l'inspection du travail en cas d'autorisation exceptionnelle.

Au vu ce qui précède, nous saluons l'objectif de la révision, qui vise à trouver une solution aux problèmes apparus dans le cadre des offres de préparation à une formation professionnelle initiale et d'intégration au marché du travail lors de travaux dangereux. Nous validons ces adaptations sous réserve des propositions et remarques susmentionnées.

En vous remerciant de nous avoir donné l'opportunité de nous déterminer sur le projet présenté, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Christophe Darbellay

La chancelière

Monique Albrecht

Copie à info.ab@seco.admin.ch

Kanton Zug

Volkswirtschaftsdirektion

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
(WBF)
Guy Parmelin, Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 9. Mai 2023 kyal
VD VDS 6 / 466 - 79552

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz – Stellungnahme Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2023 wurden die Kantone eingeladen, zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz – Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung – eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Gerne nehmen wir zu den geplanten Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug begrüsst die Ausdehnung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz auf Jugendliche ab 15 Jahren, welche sich in Programmen **zur** beruflichen Grundausbildung befinden. Bei Einhaltung der neuen Bestimmungen geniessen diese Jugendliche den gleichen Schutz wie solche **in** der beruflichen Grundausbildung. Entsprechend verzichten wir auf Anträge und haben folgende Bemerkung:

Im Absatz 4.1 des Erläuternden Berichts wird ausgeführt, dass keine Mehrbelastung für die kantonalen Arbeitsinspektorate entsteht. Ob das Erteilen der vorgesehenen Ausnahmebewilligungen wirklich zu keinen Mehrbelastungen führen wird, wird die zukünftige Praxis zeigen. Dies kann nicht per se angenommen werden.

Aabachstrasse 5, 6300 Zug
T +41 41 728 55 00
zg.ch/volkswirtschaft

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Zustellung per E-Mail an:

- info.ab@seco.admin.ch (PDF und Word)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (Bernhard.Neidhart@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (Word und PDF)

Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

12. Juli 2023 (RRB Nr. 926/2023)

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. April 2023 haben Sie uns eine Änderung der Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagene Änderung der Verordnung, mit der Brückenangebote für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren auch für gefährliche Arbeiten möglich werden, nehmen jedoch zu einzelnen Verordnungsänderungen wie folgt Stellung:

Zu Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 (gefährliche Arbeiten)

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass Schnupperlehren nicht unter den Tatbestand von Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 fallen. Zur besseren Transparenz und um Diskussionen im Vollzug vorzubeugen, empfehlen wir, die Rechtslage betreffend Schnupperlehren in den Verordnungstext aufzunehmen.
Fraglich ist sodann, ob Art. 4 Abs. 1 E-ArGV 5 auch für rein schulische Angebote gilt, denen nicht zwingend der Charakter einer Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zukommt, sondern die auch zur Entspannung einer schwierigen Schul- oder Lebenssituation dienen (zum Beispiel schulisches Time-out). Im Rahmen solcher Angebote sollten auch gewisse gefährliche Arbeiten erlaubt sein (zum Beispiel im Baugewerbe oder in handwerklichen und landwirtschaftlichen Berufsfeldern). Wir beantragen daher, zumindest im erläuternden Bericht zu ergänzen, dass auch rein schulische Massnahmen von Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 erfasst sind.

Zu Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5 (Erteilung der Ausnahmebewilligung)

Die vorgeschlagene Änderung, wonach das kantonale Arbeitsinspektorat einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen kann, entspricht nicht den Erfordernissen des Jugendarbeitsschutzes: Die Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden nach Art. 20 Abs. 2 BBG setzt unter anderem voraus, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten die ständige Anwesenheit einer entsprechend geschulten Person gewährleistet ist, gerade um das Risiko einer körperlichen und/oder psychischen Schädigung der oder des Jugendlichen zu vermeiden. Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung sollten den gleichen Schutz wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung geniessen. Da der Betrieb bei einer Ausnahmebewilligung über keine Bildungsbewilligung verfügt, wäre nicht der gleiche Schutz für diese Jugendlichen gewährleistet. Aus Sicht der Betriebe würde dies – selbst für eine begrenzte Zeit von längstens einem Jahr – zu einer Ungleichbehandlung zwischen Unternehmen führen, die über eine Bildungsbewilligung verfügen, und denjenigen, die zu diesem Zeitpunkt nicht über eine solche verfügen. Auf die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5 ist daher zu verzichten.

Für den Fall, dass an der Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung festgehalten wird, schlagen wir für Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5 die folgende angepasste Formulierung vor:

«Das kantonale Berufsbildungsamt kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Es hört vor Erteilung der Ausnahmebildungsbewilligung das Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss an und informiert diese über erteilte Ausnahmebewilligungen. Die Ausnahmebewilligungen können befristet und mit Auflagen versehen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen.»

Für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen soll anstelle des kantonalen Arbeitsinspektorates das kantonale Berufsbildungsamt zuständig erklärt werden. Dieses koordiniert in der Regel die Brückenangebote, prüft und erteilt die Bildungsbewilligungen, überprüft in den Betrieben die Umsetzung der Vorschriften im Umgang mit den besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 des Bildungsplans und kennt die kritischen Betriebs- und Lehrverhältnisse. Zur Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes soll das kantonale Berufsbildungsamt je nach Branche vorgängig das kantonale Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss anhören. Damit der Informationsaustausch zwischen den Akteuren ermöglicht und sichergestellt wird, soll der Einbezug dieser genannten Stellen in der Verordnung festgelegt werden.

Zu den Auswirkungen auf die Kantone

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Kantone ist darauf hinzuweisen, dass ein erheblicher Mehraufwand anfallen würde, falls vom Bund die Erwartung bestehen sollte, dass bei Ausnahmebewilligungen jeweils immer vorgängig eine Betriebskontrolle durch das kantonale Arbeitsinspektorat durchgeführt wird. Einige dieser Betriebe würden zudem in den Durchführungsbereich der Suva fallen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Dr. Kathrin Arioli

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Über das SECO – Frau Nadja Sormani
3003 Bern

Per E-Mail übermittelt: info.ab@seco.admin.ch

Bern, 30. Mai 2023

Kontaktpersonen: David Sansonnens, Direktor VSAA
Tel. 031 310 08 94 / Mail: david.sansonnens@vsaa.ch

Miriam Kaiser, Präsidentin Juristische Kommission IVA
Tel. 061 267 87 63 / Mail: miriam.kaiser@bs.ch

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)
Stellungnahme des VSAA und des IVA

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,

Wir danken Ihnen für die Konsultation unserer Verbände, in dem im Titel erwähnten Revisionsprojekt.

Wir haben alle unsere Mitglieder konsultiert und nehmen wie folgt Stellung:

I. Im Allgemeinen

Wir sind mit den rechtlichen Anpassungen der Verordnung grundsätzlich einverstanden, vorbehältlich der weiten unten erwähnten Ausnahme und Ergänzungsanträgen.

Wir erkennen die gesellschaftliche Entwicklung und die Forderung aus der Praxis an, den Ausnahmekatalog vom bestehenden Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren zu erweitern. Gleichzeitig halten wir das Einstehen für die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen respektive deren Schutz vor einer gesundheitlichen, psychischen oder physischen Beeinträchtigung für eine übergeordnete Querschnittsaufgabe von Staat und Gesellschaft.

Deshalb darf das hohe Gut des Jugendschutzes durch die Ermöglichung von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in «Brückenangeboten» nicht geschmälert werden.

Wir bedauern aber, dass weder unser Verband noch der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA) an der Diskussionsrunde vom 5. April 2022 eingeladen wurde.

Der Einbezug der Fachverbände, insbesondere des VSAA und IVA, in die Vorbereitungsphase solcher Projekte ermöglicht es, den Anforderungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der konkreten Realität des Alltages besser Rechnung zu tragen, was zur Gesamtqualität der Projekte beiträgt, ihre Akzeptabilität erhöht und ihre Umsetzung vereinfacht.

II. Im Einzelnen

a. *Frage einer ausreichenden und angemessenen Schulung*
(Art. 4b Abs. 1 Bst. e E-ArGV 5)

Wir erachten es grundsätzlich als zweckmässig, die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren mit gefährlichen Arbeiten ausserhalb der Berufsbildung vorzusehen, wenn diese im Rahmen einer beruflichen Integrationsmassnahme des Bundes oder eines Kantons oder im Rahmen eines berufsvorbereiten-den Angebots nach Art. 12 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) unter den kumulativen Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. a), b), c), d), e) ausgeführt werden.

Angesichts der Bedeutung der Ausbildung, insbesondere wenn der Jugendliche mit gefährlichen Arbeiten konfrontiert wird, stellt sich die **Frage, wie** der Jugendliche *ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht* werden kann (vgl. neuer Art. 4b Bst. e), ohne dass er den in der Grundbildung vorgesehenen Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse besucht hat.

Antrag: dieser Aspekt muss präzisiert und verdeutlicht werden

Begründung: Es ist daran zu erinnern, dass der Jugendliche heute bestimmte gefährliche Tätigkeiten nur nach einer spezifischen Ausbildung im Rahmen der oben erwähnten Lehrgänge ausüben darf.

b. *Schnupperlehren*
(Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 – Erläuterungen)

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Schnupperlehren nicht unter den Tatbestand von Art. 4b Abs. 1 fallen.

Antrag: die Rechtslage bei Schnupperlehren in den Verordnungstext aufnehmen.

Begründung: Zur besseren Transparenz und um Diskussionen im Vollzug vorzubeugen.

Fraglich ist sodann, ob die Ausnahmebestimmungen auch für rein schulische Angebote gelten, welchen nicht zwingend der Charakter einer Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zukommt, sondern auch zur Entspannung einer schwierigen Schul- oder Lebenssituation dienen (2.8. schulisches Time-Out). Im Rahmen solcher Angebote sollen auch gewisse gefährliche Arbeiten erlaubt sein (bspw. im Baugewerbe oder in handwirklichen und landwirtschaftlichen Berufsfeldern).

Antrag: zumindest im erläuternden Bericht zu ergänzen, dass auch rein schulische Massnahmen unter die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 4b Abs. 1 E-ArGV 5 subsumiert werden können.

Begründung: Zur besseren Transparenz und um Diskussionen im Vollzug vorzubeugen.

c. *Innerhalb oder ausserhalb der beruflichen Grundbildung: warum ungleiche Schutzbedürfnisse?*
(Art. 4b Abs. 2 E-ArGV 5)

Die vorgesehene Änderung, wonach das kantonale Arbeitsinspektorat einem Betrieb, der nicht über eine Lehrlingsausbildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen kann, entspricht nicht den Erfordernissen des Jugendarbeitsschutzes: Die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen nach Art. 20 Abs. 2 BBG setzt nämlich unter anderem voraus, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten die ständige Anwesenheit einer entsprechend geschulten Person gewährleistet ist, gerade um das Risiko einer körperlichen und/oder psychischen Schädigung des Jugendlichen zu vermeiden.

Hauptantrag: Abs. 2 ersatzlos streichen

Begründung: *aus Sicht der Jugendlichen* – Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung sollten den gleichen Schutz wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung geniessen. Da der Betrieb bei einer Ausnahmebewilligung über keine Bildungsbewilligung verfügt, wäre nicht der gleiche Schutz für diese Jugendlichen gewährleistet. *Aus Sicht der Betriebe* – es würde, selbst für eine begrenzte Zeit von maximal einem Jahr, zu einer eklatanten Ungleichbehandlung zwischen Betrieben führen, die über eine Ausbildungsgenehmigung verfügen, und solchen, die zu diesem Zeitpunkt nicht über eine solche verfügen.

Falls aber die Möglichkeit der Ausnahmebewilligung bleibt, schlagen wir folgende Formulierung vor:

Nebenantrag: "*Das kantonale Berufsbildungsamt kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Es hört vor Erteilung der Ausnahmebildungsbewilligung das Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung* agriss *an und informiert diese über erteilte Ausnahmebewilligungen. Die Ausnahmebewilligung können befristet und mit Auflagen versehen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen*."

Begründung: Für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen soll das kantonale Berufsbildungsamt zuständig erklärt werden. Dieses koordiniert in der Regel die Brückenangebote, prüft und erteilt die Bildungsbewilligungen, überprüft in den Betrieben die Umsetzung der Vorschriften im Umgang mit den besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 des Bildungsplans und kennt die kritischen Betriebs- und Lehrverhältnisse.

Zur Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes soll das kantonale Berufsbildungsamt je nach Branche das kantonale Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung *agriss* vorgängig anhören. Damit der Informationsaustausch zwischen den Akteuren ermöglicht und sichergestellt ist, soll der Einbezug der genannten Stellen direkt in der Verordnung geregelt werden.

d. *Auswirkungen auf die Kantone*

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Kantone weisen wir darauf hin, dass ein erheblicher Mehraufwand anfallen würde, falls vom Bund die Erwartung bestehen sollte, dass bei Ausnahmebewilligungen jeweils immer vorgängig eine Betriebskontrolle durch das kantonale Arbeitsinspektorat durchgeführt wird. Einige dieser Betriebe würden zudem in den Durchführungsbereich der Suva fallen.

III. Résumé

L'AOST et l'AIPT **approuvent** la révision avec des réserves.

En effet, nous saluons l'objectif de la révision, qui vise à trouver une solution aux problèmes apparus dans le cadre des offres de préparation à une formation professionnelle initiale et d'intégration au marché du travail (*formation transitoire*) lors de travaux dangereux, conformément à l'art. 4 OLT 5.

Toutefois, nous pensons que le projet soumis à consultation crée une *inégalité de traitement* aussi bien entre les jeunes de moins de 18 ans selon qu'ils sont en formation ou en préparation de formation qu'entre les entreprises au bénéfice d'une autorisation de formation et les autres. Or, cette inégalité de traitement n'est pas acceptable sous l'angle de la sécurité au travail.

D'autre part, si tant est que le projet devait être mené à terme, il convient de reprendre les *autorités actuellement compétentes*, à savoir que ce sont celles dédiées à la formation professionnelle qui délivrent des autorisations de formation et celles dédiées à la protection des travailleurs qui conduisent ensuite les inspections.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA und Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz IVA

Nicole Hostetter
Präsidentin VSAA

Beat Bachmann
Präsident IVA

Kopie par mail
VdK, Matthias Schnyder, Generalsekretär (matthias.schnyder@vdk.ch)
EdK, Peter Marbet, Stv. Generalsekretär (marbet@edk.ch)

Beilage
/

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

info.ab@seco.admin.ch

Zürich, 13. Juli 2023 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 13. April 2023 vom Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Anhörung bis zum 14. Juli 2023 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen, insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

- Der SAV begrüsst die Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.
- Mit dem Begriff «unentbehrlich» ist der Anwendungskreis gemäss Art. 4a Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5) zu eng definiert.
- Art. 5 Abs. 2 ArGV, 5 wonach Jugendliche unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés, soll gestrichen werden. Der SAV verweist hiermit auf die Eingabe von GastroSuisse.

- Der SAV weist darauf hin, dass die begleitenden Massnahmen gemäss dem Anhang der berufsspezifischen Bildungspläne das Lernen an verschiedenen Lernorten bedingt. Diese Lernortkooperation ist jedoch bei Brückenangeboten nicht möglich. Der SAV beantragt eine Änderung von Art. 4b Abs. 1 lit. d ArGV 5.

1. Ausgangslage

Mit der Revision soll es für Jugendliche ab 15 Jahren möglich sein, in «Brückenangeboten», d.h. ausserhalb der beruflichen Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen, gefährliche Arbeiten auszuführen. Damit der Gesundheitsschutz von Jugendlichen gewahrt bleibt, muss der Betrieb dafür entweder über eine Bildungsbewilligung verfügen oder eine Ausnahmebewilligung beim Kanton einholen.

2. Im Einzelnen

Bereich Arbeitsmarkt

- **Zu neuArt. 4b ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**

Der SAV begrüsst die vorgesehene Änderung, wonach es für Jugendliche ab 15 Jahren neu möglich sein wird, in «Brückenangeboten», d.h. ausserhalb der beruflichen Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen gefährliche Arbeiten zu verrichten. Durch die Aneignung zusätzlicher Erfahrung verbessert sich somit die Möglichkeit dieser Jugendlichen, den Einstieg in eine Grundbildung zu schaffen. Weiter kann mit der Änderung verhindert werden, dass Jugendliche eine berufliche Grundbildung – für die sie sich nicht eignen – beginnen, ohne zu wissen, was auf sie zukommt.

- **Zu neuArt. 4a ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung**

Der neue Art. 4a Abs. 1 ArGV 5 hält fest, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Jugendliche ab 15 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vom Verbot nach Art. 4 vorsehen kann, «sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder für den Besuch von behördlich anerkannten Kursen *unentbehrlich* ist». Mit dem Begriff unentbehrlich ist der Anwendungskreis zu eng definiert. Die Aneignung einer breiten Erfahrung auch im Bereich von gefährlichen Arbeiten (unter Einhaltung der entsprechenden Begleitmassnahmen) ist wichtig, um die eigenen Fähigkeiten im Rahmen der Grundbildung auszubauen und damit eine optimale Ausgangslage für den Übertritt ins Berufsleben zu schaffen.

- **Zu Art. 5 Abs. 2 ArGV 5: Streichung**

GastroSuisse beantragt im Rahmen dieser Vernehmlassung die Streichung des Art. 5 Abs. 2 ArGV 5. Der SAV verweist betr. Begründung auf die Eingabe von GastroSuisse vom 14. Juli 2023.

Bereich Bildung

Der SAV begrüsst, dass mit der vorliegenden Änderung in der Verordnung eine wichtige Lücke geschlossen wird. Damit erhalten Betriebe mit Ausbildungsbewilligung sowie Betriebe, die keine Bildungsbewilligung besitzen, mithilfe einer Ausnahmebewilligung die Möglichkeit, Jugendliche im Rahmen von Brückenangeboten auch für gefährliche Arbeiten zu beschäftigen. Ohne diese Möglichkeit würden etliche Brückenangebote verloren gehen, auch da aus unterschiedlichen Gründen nicht alle Betriebe über eine Bildungsbewilligung verfügen.

Die klare Zuweisung der Zuständigkeit für diese Ausnahmebewilligung an das jeweilige kantonale Arbeitsinspektorat ist zielführend. Diese Aufgabenverteilung bedingt jedoch eine geeignete Koordination mit den anderen, für die Brückenangebote zuständigen, kantonalen Stellen. Auf diese Weise können die Betriebe, die sich im Rahmen von Brückenangeboten für die berufliche Integration engagieren wollen, bei Ansprechpartnern/-innen und Prozessen die Übersicht behalten.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Ausnahmen in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung so in die Verordnung eingebunden werden, dass die berufliche Grundbildung weder inhaltlich noch formal von der Änderung betroffen ist. Denn mit der angestrebten Aufteilung des bisherigen Artikels 4 ArGV 5 wird für die Ausnahmen in der beruflichen Grundbildung eine neue rechtliche Grundlage geschaffen (neu: Art. 4a ArGV5). Das hat zur Folge, dass die Bildungsverordnungen an die neue Rechtsgrundlage angepasst werden müssen. Dies führt einerseits zu einem unverhältnismässigen Änderungs- bzw. Anpassungsaufwand beim Bund und in der Folge bei den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt sowie andererseits zu Rechtsunsicherheiten in diesem sensiblen Bereich der beruflichen Grundbildung.

Schlussendlich weist der SAV darauf hin, dass die begleitenden Massnahmen gemäss dem Anhang der berufsspezifischen Bildungspläne das Lernen an verschiedenen Lernorten bedingt. Diese Lernortkooperation ist jedoch bei Brückenangeboten nicht möglich. Der SAV schlägt daher folgende Anpassung von Art. 4b Abs. 1 lit. d vor:

Streichungs- und Einfügungsantrag:

Art. 4b Abs. 1 lit. d ist wie folgt zu ändern (Änderungsvorschläge sind rot markiert):

«Der Betrieb hält für die von den Jugendlichen ausgeführten Arbeiten ~~die im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Artikel 4a Absatz 1 ein~~ in seinem Rahmen gestützt auf den berufsspezifischen vorgesehenen Begleitmassnahmen im Anhang zu den Bildungsplänen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Artikel 4a Absatz 1 ein.»

Die Betriebe können sich an den begleitenden Massnahmen orientieren, aber es darf nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Jugendlichen in den drei Lernorten damit auseinandergesetzt haben.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Andrea Schwarzenbach
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

(Für Rückfragen zum Arbeitsmarkt)

Nicole Meier
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Bildung & berufliche Aus- und Weiterbildung

(Für Rückfragen zur Bildung)

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Bern, 5. Juli 2023

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt wie folgt Stellung:

Der SGB teilt das Anliegen, Fragen rund um den Jugendarbeitsschutz (gefährliche Arbeiten von Minderjährigen) zu präzisieren, insbesondere für Minderjährige ausserhalb einer beruflichen Grundbildung. Konkret betrifft dies Minderjährige in **Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung der beruflichen Grundbildung,** beispielsweise in:

- **kommunalen oder kantonalen «Brückenangeboten»** wie
  - öffentlichen Berufsvorbereitungsjahre (BVJ),
  - Motivationssemester (SEMO),
  - Vorlehren und
  - Integrationsvorlehren (INVOL+) für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und/oder Spätzugewanderte aus EU/EFTA- und Drittstaaten, mit Schutzstatus S, sowie
- **privaten Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung** wie
  - Praktika im Rahmen der Sozialhilfe und Invalidenversicherung (IV), bspw. der Praktischen Ausbildung (PrA) nach INSOS für Jugendliche mit Handicap und besonderem Unterstützungsbedarf;
  - Wochenarbeitsplätze (WAP) bspw. des Jugendprojektes LIFT für Jugendliche mit erschwerter Ausgangslage bezüglich ihrer Arbeitsmarktintegration,
  - Berufswahlwochen bspw. des Vereins AVANTI oder
  - Schnupperlehren/-tage, die die Betriebe direkt ausschreiben.

Seitens einiger Betriebe besteht offenbar nicht nur das Anliegen (inkl. entsprechendem Druck), dass minderjährige Jugendliche ab 15 Jahren in den oben genannten Angeboten gefährliche Arbeiten ausführen dürfen sollen, sondern es besteht heute bereits eine faktische Diskrepanz zwischen der rechtlichen Lage und der betrieblichen Praxis, was für den SGB einem unhaltbaren Zustand gleichkommt.

Einleitende Bemerkungen

Der SGB spricht sich im Interesse des Jugendarbeitsschutzes dafür aus, am **Verbot gefährlicher Arbeiten für minderjährige Jugendliche ausserhalb einer beruflichen Grundbildung** festzuhalten (ArgV5 Art. 4 «Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden») und mögliche **Ausnahmen weiterhin nur auf die berufliche Grundbildung zu beschränken**, sprich: auf die Einführung eines neuen Artikels 4b zu verzichten. Dies nicht zuletzt um das zugrundeliegende internationale Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu respektieren.
Sollte sich in der Schweiz ein generelles Verbot von gefährlichen Arbeiten für Minderjährige ausserhalb einer beruflichen Grundbildung im Rahmen der Vernehmlassung als nicht mehrheitsfähig herausstellen, dann ist es für den SGB **zwingend**, dass die Betriebe, welche Brückenangebote mit gefährlichen Arbeiten anbieten wollen, zumindest **über eine Bildungsbewilligung verfügen** müssen.
Ausnahmebewilligungen für Betriebe ohne Bildungsbewilligung steht der SGB klar ablehnend gegenüber. Es hat sich gezeigt, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate selbst auch nicht an einer Einzelfall-basierten Ausstellung von Ausnahmebewilligungen (wie in Art. 4b, Abs. 2 vorgeschlagen) interessiert sind. Zudem konnte weder in der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKA) noch in der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) eine wirkliche Notwendigkeit für weitreichendere Ausnahmebewilligungen überzeugend dargelegt werden und es fehlt an entsprechenden Daten, um einen effektiven Bedarf ausweisen zu können.

Minderjährigen Jugendlichen fehlt es nicht nur an Erfahrung und Ausbildung, sondern entwicklungsbedingt auch am Bewusstsein für Gefahren. Insbesondere IV-beziehende Minderjährige mit Handicap und/oder spätmigrierte Minderjährige weisen oftmals sprachliche und/oder kognitive Schwierigkeiten («Defizite») aus, die sie zu einer **besonders verletzlichen Gruppe** macht. Gerade diese Jugendlichen bedürfen eines **erhöhten Schutzes** und dürfen durch gefährliche Arbeiten in Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung der beruflichen Grundbildung keinesfalls in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 4(a) Gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung
Grundsätzlich ist der SGB einverstanden mit den vorgeschlagenen Präzisierungen des Revisionsvorhabens in Artikel 4. Unklar abzuschätzen ist, was die Umformulierung in Absatz 3 von «im Einzelfall» zu «**auf Gesuch**» hin konkret in der Ausnahmebewilligungspraxis verändern würde.

Art. 4b Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung
Der SGB spricht sich im Interesse des Jugendarbeitsschutzes dafür aus, **auf Einführung eines neuen Artikels 4b zu verzichten** (aufgrund der Begründung unter «Einleitende Bemerkungen).
Es fehlt eine klare Definition des Begriffs «**Massnahmen zur beruflichen Eingliederung**» sowie «**Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**». Dies gilt es aus Sicht SGB zwingend zu definieren und auf eine abschliessende Liste zu verweisen, damit eindeutig ist, auf welche Kurse sich die Ausnahmebewilligungen auf Gesuch hin beschränken.

Auch wenn im erläuternden Bericht betont wird, dass **gefährliche Arbeiten von Minderjährigen im Rahmen von Schnupperlehren verboten** bleiben, besteht durch die fehlende Definition in Artikel 4b ein riskanter Interpretationsspielraum. Dies insbesondere im Wissen, dass die Arbeitgeberseite in ihrem ursprünglichen Anliegen eine Ausdehnung gefährlicher Arbeiten für Minderjährige in Schnupperlehren anstrebte.

Sollte ein Artikel 4b dennoch eingeführt werden, gilt es in **Absatz 1** auszuführen, dass die «Voraussetzungen» kumulativ, sprich: für den SGB alle zwingend erfüllt werden müssen. Buchstabe c. einer vorliegenden betrieblichen **Bildungsbewilligung** ist für den SGB nicht verhandelbar.
Absatz 2: Trotz Vorliegen einer betrieblichen Bildungsbewilligung sollen gefährliche Arbeiten vom Minderjährigen in berufsvorbereitenden Angeboten **nur auf Gesuch hin vom kantonalen Arbeitsinspektorat bewilligt werden müssen** (Forderung SGB nach einer Umwandlung der vorgeschlagenen Kann- in eine **Muss-Bestimmung**, auch bezüglich Befristung und Auflagen).

Das Risiko, dass einzelne Betriebe allenfalls keine solchen Angebote mehr anbieten würden, erachten wir gegenüber dem klar höher zu gewichtenden Interesse des **Schutzes von Leben und Gesundheit** als vertretbar. Gemäss erläuterndem Bericht wird die gesamtwirtschaftliche Bedeutung einzelner Betriebe, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen würden, als gering eingeschätzt.

Art. 5 Abs. 2

Aktualisierung Gesetzestitel OK

Art. 8 Leichte Arbeiten

Aktualisierung Gesetzestitel OK

Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Juni 2014 (Aufhebung)

Aufhebung OK

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard	Nicole Cornu	Luca Cirigliano
Präsident	Zentralsekretärin	Zentralsekretär

Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Frau Nadja Sormani
Holzikofenweg 36
3003 Bern

info.ab@seco.admin.ch

Bern, 10. Juli 2023 sgv-Kl/ye

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Sehr geehrte Frau Sormani

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 13. April 2023 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) zu äussern.

Mit der Revision soll es für Jugendliche ab 15 Jahren möglich sein, in «Brückenangeboten», d. h. ausserhalb der beruflichen Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen, gefährliche Arbeiten auszuführen. Damit der Gesundheitsschutz der Jugendlichen gewahrt bleibt, muss der Betrieb dafür entweder über eine Bildungsbewilligung verfügen oder eine Ausnahmebewilligung beim Kanton einholen. Zudem werden zwei gesetzliche Bestimmungen formell durch Aktualisierung eines Verweises angepasst und ein Übergangsartikel gestrichen, da dieser mittlerweile hinfällig geworden ist.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Revision und stellt zwei Zusatzanträge.

Generell:

Die Verordnung 5 des Arbeitsgesetzes soll geändert werden, damit Jugendliche im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung «gefährliche» Arbeiten ab 15 Jahren ausführen dürfen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv zählt mehrere Branchen zu seinen Mitgliedern, die von dieser Regelung profitieren, da zum Beispiel der Umgang mit Chemikalien, Maschinen uam. gewisse Risiken beinhalten. Da eine praktikable Lösung für die berufliche Grundbildung bereits existiert, ist es nur folgerichtig, dass auch eine Lösung für Brückenangebote angestrebt wird.

Anliegen der Gastronomie:

Zurzeit dürfen Jugendliche unter 16 Jahren in Cafés, Hotel und Restaurants keine Gäste bedienen, es sei denn, sie absolvieren eine berufliche Grundausbildung oder sind in der Vorbereitung auf die Berufswahl. In anderen Wirtschaftszweigen hingegen dürfen Jugendliche ab 15 Jahren Aushilfs- und Ferienjobs annehmen oder ihr Taschengeld in der Freizeit aufbessern. Lediglich für «gefährliche» Arbeiten galten bisher ähnliche Beschäftigungsverbote bzw. -einschränkungen wie für die Bedienung von Gästen im Gastgewerbe. Um Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, während der Schulferien oder in der Freizeit wertvolle Arbeitserfahrungen im Gastgewerbe zu sammeln, schlägt der Schweizerische Gewerbeverband sgv zusätzlich eine Herabsetzung des Mindestalters für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés vor. Dies entspräche einer Gleichstellung mit anderen Branchen. Der erste Satz in Art. 5 Abs. 2 ArGV5 ist demnach ersatzlos zu streichen:

~~2 Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés...~~

Keine überbordende Bürokratie durch Anpassung aller Bildungsbewilligungen:

Den Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten bzw. dem Jugendarbeitsschutz kommt insbesondere im Rahmen der beruflichen Grundbildung zentrale Bedeutung zu. Mit der angestrebten Aufteilung des bisherigen Artikels 4 ArGV 5 wird für die Ausnahmen in der beruflichen Grundbildung eine neue rechtliche Grundlage geschaffen (neu: Art. 4a ArGV5). Dies hat zur Folge, dass die Bildungsverordnungen an die neue Rechtsgrundlage angepasst werden müssen, was einerseits zu einem unverhältnismässigen Änderungs- bzw. Anpassungsaufwand bei Bund und in der Folge bei den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt sowie andererseits zu Rechtsunsicherheiten in diesem sensiblen Bereich der beruflichen Grundbildung führt. Vor diesem Hintergrund sind die Ausnahmen in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung so in die Verordnung einzubinden, dass die berufliche Grundbildung weder inhaltlich noch formal von der Änderung betroffen ist.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Henrique Schneider
Stv. Direktor

Dieter Kläy
Ressortleiter

Travail.Suisse

Hopfenweg 21
PF/CP
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Per Mail an:

info.ab@seco.admin.ch

Bern, 8. Juni 2023

Vernehmlassungsantwort: Revision der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz – Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen zu können. Travail.Suisse unterstützt die vorliegende Verordnungsänderung.

1. Aktuelle Gesetzeslage

1.1. Wichtiger Jugendschutz bei der Arbeit

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen grundsätzlich keine gefährlichen Arbeiten ausführen. Sie werden somit durch das Gesetz im Grundsatz deutlich besser geschützt als Erwachsene. Dieser spezielle Schutz ist wichtig, weil Jugendliche weniger Erfahrung aufweisen, das Bewusstsein für Gefahren noch weniger ausgeprägt ist und sie – beispielsweise aufgrund der körperlichen Entwicklung - noch nicht gleich leistungsfähig sind wie Erwachsene. Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt fest, welche Arbeiten als gefährlich gelten. Es handelt sich dabei um

- gesundheitsgefährdende Arbeiten,
- Arbeiten in einem ungesicherten Umfeld,
- Arbeiten mit gefährlichen Gegenständen oder
- Arbeiten, die an ungewöhnlichen Orten stattfinden.

Beispielsweise umfasst dies somit Arbeiten mit starken körperlichen Belastungen, unter Einsatz von Chemikalien, hoher Lärmbelastung, mit schweren Lasten, mit Strahlung, gefährlichen Arbeitsmitteln (z.B. Forstmaschinen, Hebegeräte, Krane) oder Arbeiten in grosser Höhe.

1.2. Ausnahmen zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung

Für Lernende in der beruflichen Grundbildung ab 15 Jahren können allerdings Ausnahmen vom Verbot vorgesehen werden. Im Grundsatz geht es dabei darum, den Jugendlichen in der Ausbildung das Erlernen von gefährlichen Arbeiten und damit ein Umgang damit zu ermöglichen. Die gefährlichen Arbeiten müssen dazu für das Erlernen eines Berufes unentbehrlich sein. Somit ist der Grund für die Ausnahme der Ausbildungszweck und damit letztendlich das Erlernen eines Umgangs mit Gefahren, welche zum Beruf gehören.

1.3. Begleitende Massnahmen zum Gesundheitsschutz bei Ausnahmen

Bei entsprechenden Ausnahmen müssen begleitende Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Jugendlichen in der Bildungsverordnung definiert und im Bildungsplan ausgeführt werden. Diese werden von den Organisationen der Arbeitswelt – darunter den Sozialpartnern – gemeinsam mit Spezialisten und Spezialistinnen der Arbeitssicherheit erarbeitet. So werden für die Gefahren entsprechende Präventionsmassnahmen bei der Ausbildung, Anleitung und Überwachung vorgesehen. Ein schrittweises Heranführen und ein Umgang mit gefährlichen Arbeiten, welche im späteren Berufsleben zum Alltag gehören, wird dadurch bereits in der Ausbildung ermöglicht und erlernt.

2. Gesetzliche Anpassung

2.1. Anpassungsbedarf

In Angeboten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sind für gefährliche Arbeiten bei Jugendlichen bisher keine Ausnahmen vorgesehen. Die Vermittlung bestimmter Arbeitsinhalte und -fertigkeiten, sowie der Umgang mit gefährlichen Arbeiten ist dadurch in diesen Angeboten bisher nicht oder nur beschränkt zugelassen.
Zu den betroffen Angeboten gehören beispielsweise Motivationssemester, die durch die Arbeitslosenversicherung finanziert werden (SEMO), Integrationsangebote der Sozialhilfe, Massnahmen der Invalidenversicherung, Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung oder Integrationsvorlehren.

Damit auch in den genannten Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt entsprechende Fertigkeiten und der Umgang mit gefährlichen Arbeiten erlernt werden können, sollen die Ausnahmen auf diese ausgedehnt werden. Für andere Angebote wie beispielsweise Schnupperlehren gelten diese Ausnahmen hingegen auch weiterhin nicht. Travail.Suisse fordert, dass dies in der Wegleitung zur Verordnung deutlich klargestellt wird.

2.2. Ausnahmebestimmungen für die Durchführung gefährlicher Arbeiten durch Jugendliche

Damit Ausnahmen zur Durchführung von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche in Angeboten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung möglich sind, müssen die Betriebe bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

- Die Arbeiten müssen wie in der beruflichen Grundbildung unentbehrlich sein (ergibt sich aus Art. 4b, Abs. 1b).

- Sie müssen durch eine Behörde beaufsichtigt werden.
- Es muss in einer Bildungsverordnung eine entsprechende Ausnahme vorgesehen werden.
- Der Betrieb muss über eine entsprechende Bildungsbewilligung verfügen.
- Die Jugendlichen müssen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht werden.

Diese Voraussetzungen orientieren sich an den Ausnahmen, wie sie bereits heute in der beruflichen Grundbildung bestehen.

2.3. Ausnahme von der Bildungsbewilligung

In entsprechenden Massnahmen kann beim Fehlen einer Bildungsbewilligung auf Gesuch hin vom zuständigen kantonalen Arbeitsinspektorat eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Dabei muss das Arbeitsinspektorat den konkreten Einsatz oder den/die Jugendliche/n überprüfen. Eine Ausnahmebewilligung kann erteilt werden, wenn die anderen genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind. Eine Ausnahme liegt insbesondere auch dann vor, wenn die notwendigen Massnahmen getroffen wurden, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen.

3. Beurteilung durch Travail.Suisse

Travail.Suisse erkennt an, dass Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung eine wichtige Funktion am Übergang von der obligatorischen Schule zu den formalen Angeboten der Berufsbildung einnehmen.

Travail.Suisse teilt die Einschätzung, dass unter klar definierten Voraussetzungen Jugendlichen die Durchführung von gefährlichen Arbeiten in Brückenangeboten erlaubt werden soll. Dadurch können sie an die beruflichen Herausforderungen herangeführt werden und es können entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden.

Travail.Suisse erachtet unter den vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeiten einer Ausnahmebewilligung (Art. 4b ArGV 5) für Betriebe ohne Bildungsbewilligung als vertretbar. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sollen dabei in die Verantwortung genommen werden und die Gesuche für Ausnahmebewilligungen überprüfen müssen. Dafür sollen ihnen entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Freundliche Grüsse

Adrian Wüthrich Präsident	Thomas Bauer Leiter Wirtschaftspolitik	Gabriel Fischer Leiter Bildungspolitik

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de l'intérieur (DFI)

Berne, 4 juillet 2023 / LJ
VL Loi sur le travail (OLT 5)

Expédition électronique : info.ab@seco.admin.ch

Modification de l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail (dérogations à l'interdiction des travaux dangereux pour les jeunes de plus de 15 ans dans le cadre de programmes visant à préparer la formation professionnelle initiale) Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Le PLR constate que le présent projet souhaite adapter la loi aux réalités du terrain, sur la base des expériences réalisées. Qu'il répond aux besoins à la fois des jeunes en formation et des partenaires de la formation professionnelle et qu'il est également dans l'intérêt du système dual, qui fait le succès de notre pays.

Notre parti soutient l'objectif de cette révision, et les modifications telles que proposées, visant à permettre aux jeunes de moins de 18 ans (mais de plus de 15 ans) d'effectuer des travaux dits « dangereux » dans le cadre de programmes *de préparation* à la formation professionnelle initiale et de programmes d'insertion dans le marché du travail, comme les stages ou les préapprentissages. Ils doivent pouvoir le faire si ces travaux sont indispensables pour atteindre les buts de la formation professionnelle initiale ou pour suivre des cours reconnus par les autorités. Actuellement, les jeunes peuvent faire de tels travaux dans le cadre d'une formation professionnel initiale, mais la possibilité n'existe pas pour les programmes susmentionnés, qui interviennent en amont.

En détail, le PLR soutient l'insertion du nouvel article 4b dans l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail qui stipule que « l'emploi de jeunes de plus de 15 ans à des travaux dangereux en dehors d'une formation professionnelle initiale est autorisée lorsque ces travaux se déroulent dans le cadre d'une mesure générale ou cantonale d'insertion professionnelle ou d'une offre de préparation à la formation professionnelle initiale ». Le PLR approuve également les conditions mentionnées à l'art 4b, alinéa 1, pour qu'une telle possibilité soit autorisée (une autorité surveille la mesure, l'entreprise dispose d'une autorisation de formation, les mesures d'accompagnement en matière de sécurité au travail sont suivies, les jeunes sont formés aux travaux dangereux, etc.).

Le PLR émet cependant 5 remarques concernant les articles suivants :

- Art. 4b, alinéa 2 : nous proposons de supprimer l'alinéa. Du point de vue des jeunes, nous devons relever que les jeunes de plus de 15 ans qui ne suivent pas une formation professionnelle initiale devraient bénéficier de la même protection que ceux qui suivent une formation professionnelle initiale. Comme l'entreprise ne dispose pas d'une autorisation de formation, les jeunes ainsi engagés ne bénéficieraient pas de la même protection. Du point de vue des entreprises maintenant : si cet alinéa est introduit, il en résulterait, même pour une période limitée, une inégalité de traitement entre les entreprises qui disposent d'une autorisation de formation et celles qui n'en disposent pas.

Alternative : Si la dérogation devait être maintenue, nous proposons que cela soit l'Office cantonal chargé de la formation professionnelle qui délivre, en coordination avec l'inspection cantonale du travail, l'autorisation spéciale. L'Office cantonal chargé de la formation doit être déclaré compétent pour l'octroi des autorisations exceptionnelles, car il connait les besoins et les acteurs.

› Art. 4, alinéa 3 : la définition des travaux dangereux ne peut pas se faire directement par le biais du DEFR. Les employeurs doivent être consultés au préalable afin de parvenir à une compréhension commune de ce qu'on entend réellement par « travaux dangereux ». Nous souhaitons éviter un catalogue d'interdictions arbitraires.

› Art. 4a, al. 1 : on lit "... Les organisations du monde du travail définissent, en annexe aux plans de formation, des mesures d'accompagnement en matière de sécurité au travail et de protection de la santé".
Les mesures d'accompagnement en matière de sécurité au travail et de protection de la santé doivent être du ressort des employeurs uniquement. Ils sont les mieux à même de connaitre là où des mesures doivent être prises.

› Art. 4a, alinéa 2 : l'octroi de la dérogation doit être favorable aux PME et être accordé dans un délai court. Les autorités doivent agir rapidement afin de garantir une sécurité aux entreprises dans leur planification.

› Art. 5, alinéa 2 : il est écrit « Il est interdit d'employer des jeunes de moins de 16 ans au service de clients dans les hôtels, restaurants et café ». Cet article et respectivement cette phrase risquent de créer davantage de confusion que d'amener des réponses. Cela posera certainement des problèmes de délimitation. Tous les cas particuliers devraient alors être clarifiés : l'engagement de jeunes de moins de 16 ans est-il autorisé à l'occasion de fêtes, dans les cabanes de ski, dans l'économie de montagne, etc.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre courrier, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos sincères salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président

Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Le Secrétaire général

Jon Fanzun

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Per Mail an: info.ab@seco.ch

Bern, 12. Juli 2023

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die SP Schweiz teilt das Anliegen, Fragen rund um den Jugendarbeitsschutz (gefährliche Arbeiten von Minderjährigen) zu präzisieren, insbesondere für Minderjährige ausserhalb einer beruflichen Grundbildung. Konkret betrifft dies Minderjährige in Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung der beruflichen Grundbildung, beispielsweise in:

- kommunalen oder kantonalen «Brückenangeboten» wie
  - öffentlichen Berufsvorbereitungsjahre (BVJ),
  - Motivationssemester (SEMO),
  - Vorlehren und
  - Integrationsvorlehren (INVOL+) für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und/oder Spätzugewanderte aus EU/EFTA- und Drittstaaten, mit Schutzstatus S, sowie
- privaten Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung wie
  - Praktika im Rahmen der Sozialhilfe und Invalidenversicherung (IV), bspw. der Praktischen Ausbildung (PrA) nach INSOS für Jugendliche mit Handicap und besonderem Unterstützungsbedarf;
  - Wochenarbeitsplätze (WAP) bspw. des Jugendprojektes LIFT für Jugendliche mit erschwerter Ausgangslage bezüglich ihrer Arbeitsmarktintegration,
  - Berufswahlwochen bspw. des Vereins AVANTI oder Schnupperlehren/-tage, die die Betriebe direkt ausschreiben.

Seitens einiger Betriebe besteht offenbar nicht nur das Anliegen (inkl. entsprechendem Druck), dass minderjährige Jugendliche ab 15 Jahren in den oben genannten Angeboten gefährliche Arbeiten ausführen dürfen sollen, sondern es besteht heute bereits eine faktische Diskrepanz zwischen der rechtlichen Lage und der betrieblichen Praxis, war wir als unhaltbaren Zustand empfinden.

Einleitende Bemerkungen

Die SP spricht sich im Interesse des Jugendarbeitsschutzes dafür aus, am **Verbot gefährlicher Arbeiten für minderjährige Jugendliche ausserhalb einer beruflichen Grundbildung** festzuhalten (ArgV5 Art. 4 «Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden») und mögliche **Ausnahmen weiterhin nur auf die berufliche Grundbildung zu beschränken**, sprich: auf die Einführung eines neuen Artikels 4b zu verzichten. Dies nicht zuletzt um das zugrundeliegende internationale Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu respektieren.

Sollte sich in der Schweiz ein generelles Verbot von gefährlichen Arbeiten für Minderjährige ausserhalb einer beruflichen Grundbildung im Rahmen der Vernehmlassung als nicht mehrheitsfähig herausstellen, dann ist es für die SP **zwingend**, dass die Betriebe, welche Brückenangebote mit gefährlichen Arbeiten anbieten wollen, zumindest **über eine Bildungsbewilligung** verfügen müssen.

Ausnahmebewilligungen für Betriebe ohne Bildungsbewilligung steht die SP klar ablehnend gegenüber. Es hat sich gezeigt, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate selbst auch nicht an einer Einzelfall-basierten Ausstellung von Ausnahmebewilligungen (wie in Art. 4b, Abs. 2 vorgeschlagen) interessiert sind. Zudem konnte weder in der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKA) noch in der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) eine wirkliche Notwendigkeit für weitreichendere Ausnahmebewilligungen überzeugend dargelegt werden und es fehlt an entsprechenden Daten, um einen effektiven Bedarf ausweisen zu können.

Minderjährigen Jugendlichen fehlt es nicht nur an Erfahrung und Ausbildung, sondern entwicklungsbedingt auch am Bewusstsein für Gefahren. Insbesondere IV-beziehende Minderjährige mit Handicap und/oder spätmigrierte Minderjährige weisen oftmals sprachliche und/oder kognitive Schwierigkeiten («Defizite») aus, die sie zu einer **besonders verletzlichen Gruppe** macht. Gerade diese Jugendlichen bedürfen eines **erhöhten Schutzes** und dürfen durch gefährliche Arbeiten in Massnahmen zur beruflichen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
3001 Bern
Tel. 031 329 69 69
info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Eingliederung und zur Vorbereitung der beruflichen Grundbildung keinesfalls in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 4(a) Gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung
Grundsätzlich sind wir einverstanden mit den vorgeschlagenen Präzisierungen des Revisionsvorhabens in Artikel 4. Schwierig abzuschätzen ist, was die Umformulierung in Absatz 3 von «im Einzelfall» zu «**auf Gesuch**» hin konkret in der Ausnahmebewilligungspraxis verändern würde.

Art. 4b Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Die SP spricht sich im Interesse des Jugendarbeitsschutzes dafür aus, **auf Einführung eines neuen Artikels 4b zu verzichten** (aufgrund der Begründung unter «Einleitende Bemerkungen).

Es fehlt eine klare Definition des Begriffs «**Massnahmen zur beruflichen Eingliederung**» sowie «**Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung**». Dies gilt es aus Sicht der SP zwingend zu definieren und auf eine abschliessende Liste zu verweisen, damit eindeutig ist, auf welche Kurse sich die Ausnahmebewilligungen auf Gesuch hin beschränken.

Auch wenn im erläuternden Bericht betont wird, dass **gefährliche Arbeiten von Minderjährigen im Rahmen von Schnupperlehren verboten** bleiben, besteht durch die fehlende Definition in Artikel 4b ein riskanter Interpretationsspielraum. Dies insbesondere im Wissen, dass die Arbeitgeberseite in ihrem ursprünglichen Anliegen eine Ausdehnung gefährlicher Arbeiten für Minderjährige in Schnupperlehren anstrebte.

Sollte ein Artikel 4b dennoch eingeführt werden, gilt es in **Absatz 1** auszuführen, dass die «Voraussetzungen» kumulativ, sprich: für uns alle zwingend erfüllt werden müssen. Buchstabe c. einer vorliegenden betrieblichen **Bildungsbewilligung** ist für uns nicht verhandelbar.

Absatz 2: Trotz Vorliegen einer betrieblichen Bildungsbewilligung sollen gefährliche Arbeiten vom Minderjährigen in berufsvorbereitenden Angeboten **nur auf Gesuch hin vom kantonalen Arbeitsinspektorat bewilligt werden müssen**.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
3001 Bern
Tel. 031 329 69 69
info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Das Risiko, dass einzelne Betriebe allenfalls keine solchen Angebote mehr anbieten würden, erachten wir gegenüber dem klar höher zu gewichtenden Interesse des **Schutzes von Leben und Gesundheit** als vertretbar. Gemäss erläuterndem Bericht wird die gesamtwirtschaftliche Bedeutung einzelner Betriebe, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen würden, als gering eingeschätzt.

Art. 5 Abs. 2

Aktualisierung Gesetzestitel: Zustimmung

Art. 8 Leichte Arbeiten

Aktualisierung Gesetzestitel: Zustimmung

Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Juni 2014 (Aufhebung)

Aufhebung: Zustimmung

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Sandro Liniger
Politischer Fachreferent

Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Theaterplatz 4
3001 Bern
Tel. 031 329 69 69
info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs@svp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 55

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin
3003 Berne

Par courrier électronique :
info.ab@seco.admin.ch

Berne, le 14 juillet 2023

Modification de l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail (dérogations à l'interdiction des travaux dangereux pour les jeunes de plus de 15 ans dans le cadre de programmes visant à préparer la formation professionnelle initiale)

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse salue la modification soumise à consultation. Soucieuse de palier une lacune de la législation actuelle, elle soutient une réglementation peu bureaucratique et efficace.

Les jeunes de moins de 18 ans ne peuvent actuellement effectuer de travaux dangereux que dans le cadre d'une formation professionnelle initiale. Ce type de travaux n'est pas autorisé dans les offres de préparation à la formation professionnelle initiale et d'insertion dans le marché du travail, comme les stages dans le cadre des offres transitoires, les préapprentissages, les préapprentissages d'insertion, les formations IN-SOS et les stages d'essai lorsque l'activité entre dans le champ d'application de la loi du 13 mars 1964 sur le travail3 (LTr).

L'UDC Suisse partage l'avis du Conseil fédéral et des partenaires de la formation professionnelle selon lequel il existe un besoin dans la pratique que les jeunes âgés de plus de 15 ans puissent effectuer des travaux en partie dangereux, y compris dans le cadre de ces offres. Il convient, pour de tels cas, d'offrir une sécurité juridique effective.

Le projet présenté part comme aujourd'hui du principe que les entreprises dans lesquelles s'effectuent des travaux dangereux doivent disposer d'une autorisation de formation pour pouvoir occuper des jeunes mêmes en dehors de la formation professionnelle. Il prévoit néanmoins que des exceptions individuelles soient possibles. L'UDC Suisse salue cet assouplissement.

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général
Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs@svp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 55

L'UDC prend par ailleurs note du fait que, conformément au rapport du Conseil fédéral, les modifications projetées n'auront pas de répercussions sur les finances ou le personnel de la Confédération et des Cantons.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti	Le secrétaire général
Marco Chiesa	Peter Keller
Conseiller aux Etats	Conseiller national

ARTISET INSOS YOUVITA

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

info.ab@seco.admin.ch

Bern, 19.06.2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung:
Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz
(Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) teilnehmen zu können. Die vorliegende Vernehmlassung behandelt Aspekte des Jugendarbeitsschutzes, der für die Branchenverbände INSOS und YOUVITA der Föderation ARTISET ein wichtiges Thema darstellt.

Mit Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz im Juni 2014 schuf der Bundesrat eine neue Ausgangslage, die für Unternehmen der Arbeitsintegration einschneidende Konsequenzen nach sich zog. Gemäss Art. 4 der Verordnung durften Jugendliche gefährliche Arbeiten im Rahmen von Ausbildungen erst ab 18 Jahren ausführen. Für Jugendliche ab 15 Jahren war es insofern möglich, gefährliche Arbeiten in Berufen auszuführen, wenn die Verordnung über die berufliche Grundbildung eine Ausnahme vorsah und als Voraussetzung begleitende Massnahmen zur Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zur Anwendung kamen.

Da die Verordnung zum Jugendarbeitsschutz **ArGV 5 nur für Ausbildungen gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG), also für Ausbildungen EBA und EFZ, eine Gültigkeit hatte, fielen nicht formale Ausbildungen wie die Praktische Ausbildung (PrA), IV-Anlehren, Integrationsmassnahmen im ersten und zweiten Arbeitsmarkt oder auch die Integrationsvorlehre aus dem Anwendungsbereich der ArGV 5.** Dies hatte zur Folge, dass für nicht formale Ausbildungen keine Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren möglich waren und somit in der Konsequenz z.B. die PrA erst ab 18 Jahren hätten angeboten werden können.

Das BSV reagierte nach diversen Interventionen auf diesen Missstand und erliess mit dem IV-Rundschreiben Nr. 387 (April 2019) eine Weisung an die kantonalen IV-Stellen, wie der Jugendarbeitsschutz bei Ausbildungen ausserhalb des BBG zu gewährleisten ist. Gemäss dieser Regelung richtete sich der Jugendarbeitsschutz nach den Vorgaben der ArGV 5. Ab 2022 fand diese Regelung in den RZ 2601-2603 auch Aufnahme ins Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV (KSBEM). **Allen diesen notwendigen Anpassungen eigen war allerdings, dass eine rechtliche Grundlage bis heute fehlte. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der ArGV 5 kommt das WBF als federführendes Departement den Folgen einer vor 9 Jahren angestossenen Entwicklung endlich nach. INSOS und YOUVITA begrüssen zusammen mit der Föderation ARTISET diesen Schritt ausserordentlich,** dass nun eine rechtliche Grundlage des Jugendarbeitsschutzes auch für Ausbildungen ausserhalb des BBG besteht.

ARTISET

Zieglerstrasse 53, 3007 Bern
T +41 31 385 33 33
info@artiset.ch, artiset.ch

Föderation der Dienstleister
für Menschen mit Unterstützungsbedarf

Grundsätzliche Bemerkungen

Für Betriebe, die nicht formale Ausbildungen mit Integrationsangeboten in den allgemeinen Arbeitsmarkt anbieten, dürfen keine zusätzlichen Auflagen bestehen im Vergleich mit Ausbildungsbetrieben, die sich ausschliesslich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt konzentrieren. **Es braucht eine Gleichbehandlung, keinen Zusatzaufwand für Integrationsbetriebe.**

Es ist darauf zu achten, dass diesem Grundsatz bei der allfälligen Anpassung einzelner Bildungsverordnungen Nachachtung verschafft wird. PrA-Lehrbetriebe bieten zum Grossteil auch EBA-Ausbildungen an, verfügen darum auch über kantonale Bildungsbewilligungen. Ein zusätzlicher Aufwand für diese Integrationsbetriebe ist auch unter Berücksichtigung dieses Aspekts nicht zu rechtfertigen.

Gemäss heutiger gesetzlicher Grundlage in der ArGV 5 dürfen Jugendliche unter 18 Jahren gefährliche Arbeiten nur im Rahmen einer beruflichen Grundbildung gemäss BBG ausführen. Praktische Ausbildungen, Integrationsvorlehren und weitere nicht formale Ausbildungsangebote fallen nicht darunter. In der Praxis ist aber unumgänglich, dass auch Jugendliche ab 15 Jahren in nicht formalen Ausbildungsangeboten teilweise gefährliche Arbeiten ausführen dürfen. Die vorgeschlagene Ausdehnung der ArGV 5 macht darum Sinn. Allerdings soll als **Voraussetzung weiterhin gelten: Anbieter müssen für ihre Ausbildungsangebote über eine kantonale Bildungsbewilligung verfügen**, die die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten vorsieht. Ausnahmen kann das kantonale Arbeitsinspektorat vorsehen.

Spezifische Bemerkungen zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

Der Kern der Revisions-Vorlage liegt im neuen Art. 4b der ArGV 5, der «Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» zum Inhalt hat.

Artikel 4 Abs. 1 - 4

Die neue, übersichtlichere Anordnung der bisherigen und unverändert übernommenen Absätze 1, 1bis, 2 und 3 von Artikel 4 als Absätze 1 - 4 dieses Artikel erscheint uns als zielführend.

Artikel 4a Abs. 1 - 3

Artikel 4a behandelt die Ausübung von gefährlichen Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung. Inhaltlich ändert sich nichts im Vergleich zur geltenden Bestimmung in Artikel 4, Absätze 4 - 6. Die vorgenommen Präzisierungen sind nachvollziehbar.

Artikel 4b Abs. 1 - 2

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen kommen zur Anwendung für Arbeitsverhältnisse, die unter den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen. Ergänzend kommen bzgl. Jugendarbeitsschutz aber die Bestimmungen zum Mindestalter hinzu, die teilweise die Nicht-Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes für Arbeitsverhältnisse wieder aufhebt. «Das bedeutet, dass Jugendliche, die in solchen Betrieben beschäftigt werden, gemäss Artikel 30 Absatz 1 ArG nicht unter 15 Jahre alt sein und gemäss Artikel 29 Absatz 3 ArG i. V. m. Art. 4 ArGV 5 unter 18 Jahren keine gefährlichen Arbeiten ausführen dürfen (es sei denn die Ausnahme nach neu Art. 4a Abs. 1 ArGV 5 treffe zu).» (*Erläuternder Bericht p. 4).*

- **Absatz 1 – Grundsatz Bildungsbewilligung**
  Gemäss Erläuterungen fallen unter diese Bestimmung unter anderem auch Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG) und Massnahmen beruflicher Art (Art. 15 – 18d IVG). Damit Jugendliche in diesen Angeboten gemäss Entwurf des Absatzes 1 gefährliche Arbeiten ausführen können, müssen gemäss Verordnungsentwurf nebst der Tätigkeit im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung diverse

Voraussetzungen in Art. 4b Buchstaben a - d zum Schutz der Jugendlichen gesetzten Kriterien erfüllt sein:

a. Die Massnahme oder das Angebot wird gemäss eidgenössischen oder kantonalen Vorgaben durch eine Behörde beaufsichtigt.
b. Es handelt sich um eine Tätigkeit, für die in einer Bildungsverordnung eine Ausnahme nach Artikel 4*a* Absatz 1 vorgesehen ist.
c. Der Betrieb verfügt über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG, die die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten vorsieht.
d. Der Betrieb hält für die von den Jugendlichen ausgeführten Arbeiten die im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Artikel 4*a* Absatz 1 ein.
e. Die Jugendlichen werden ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht.

Keine ergänzenden Bemerkungen.

- **Absatz 2 - Ausnahmebewilligungen**
  Das kantonale Arbeitsinspektorat kann für Betriebe ohne Bildungsbewilligung Ausnahmebewilligungen erteilen für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung, wenn die von ihm vorgenommene Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind.

  Keine ergänzenden Bemerkungen.

Artikel 5 Absatz 2
Keine ergänzenden Bemerkungen.

Artikel 8
Keine ergänzenden Bemerkungen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die gebührende Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Annina Studer
Leiterin Bereich Arbeitswelt INSOS

Cornelia Rumo Wettstein
Geschäftsführerin YOUVITA

Centre Patronal

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral est
3003 Berne

Paudex, le 5 juin 2023
TRE

Consultation : modification de l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail (OLT 5)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Centre Patronal a pris connaissance de la consultation mentionnée en titre qui a retenu notre meilleure attention et au sujet de laquelle nous prenons position comme suit.

De manière générale, nous soutenons la formation professionnelle et ce soutien s'accentue dans le contexte particulier de la pénurie de main-d'œuvre. La modification de l'OLT 5 proposée permettrait un élargissement des possibilités de formation, tant pour les individus concernés que sur le nombre d'entreprises concernées, qui nous parait opportun.

Actuellement, les jeunes de moins de 18 ans ne peuvent effectuer des travaux dangereux que dans le cadre d'une formation professionnelle initiale. Les travaux dangereux pourraient ainsi être effectués également dans le cadre de mesures d'insertion professionnelle ou d'offres de préparation à la formation professionnelle. Il s'agit cependant de garantir la sécurité des jeunes en formation, qui doit rester une priorité, tout en complétant le catalogue de formation.

Les conditions données par l'article 4a sur les travaux dangereux effectués pendant la formation professionnelle initiale, et à l'article 4b sur les travaux effectués dans le cadre de mesures d'insertion professionnelle et de préparation à la formation professionnelle initiale, semblent cohérentes avec le besoin de protection accru des jeunes travailleurs.

L'autorisation exceptionnelle rendue possible par l'article 4b al. 2 semble avoir pour but de permettre à davantage d'entreprises de former des jeunes entre 15 et 18 ans. Il paraît ainsi important que les entreprises prêtes à former puissent être renseignées rapidement sur les conditions et le statut de cette autorisation, d'autant plus si des jeunes l'attendent pour avancer dans leur cursus de formation. Le départ du délai d'un an mentionné à cette disposition n'est d'ailleurs pas clair. Il serait contre-productif que les entreprises prêtes à promouvoir leurs métiers se retrouvent confrontées à des complications administratives ainsi qu'à des délais trop stricts.

En conclusion, nous affirmons notre soutien de principe à cette modification de l'OLT 5, tout en espérant que sa mise en œuvre respecte les besoins des entreprises.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

EIT.swiss
Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.eit.swiss

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Info.ab@seco.admin.ch

Zürich, 7. Juni 2023

Gefährliche Arbeiten für Jugendliche ausserhalb der beruflichen Grundbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2‘000 Elektrofirmen mit über 40‘000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3‘000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1‘300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbildnerinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss unterstützt die vorgeschlagene Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vollumfänglich. Sie schliesst eine wichtige Lücke und greift dabei richtigerweise auf bereits bestehende Kompetenzen der Ausbildungsbetriebe zurück.

Das Verbot von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche ist in Anbetracht ihrer körperlichen und psychischen Entwicklung unbestritten. Dass für Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt entsprechende Bestimmungen fehlten, ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass solche in der Vergangenheit wenig verbreitet waren, heute aber deutlich stärker genutzt werden. Da für die berufliche Grundbildung eine praktikable Lösung existiert, ist es nur richtig, dass sich die Lösung für Brückenangebote an dieser orientiert. Die Ausnahmebewilligung für Betriebe ohne Bildungsbewilligung schliesst zudem eine weitere Lücke unter Einhaltung sicherheitstechnischer Überlegung.

Freundliche Grüsse

Simon Hämmerli
Direktion

Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève · FER Bâle · UPCF Fribourg
FER Arcju · FER Neuchâtel · FER Valais

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche (DEFR)

info.ab@seco.admin.ch

A l'attention de Monsieur Guy Parmelin,
Conseiller fédéral

Genève, le 7 juillet 2023
SJ/3187 – FER No 15-2023

Modification de l'ordonnance 5 relative à la loi sur le travail (OLT 5) (Dérogations à l'interdiction de travaux dangereux pour les jeunes de plus de 15 ans dans le cadre de programmes de préparation à la formation professionnelle visant à préparer la formation professionnelle initiale)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Fédération vous remercie de l'avoir associée à la présente consultation et de tenir compte de ses considérations.

Préambule

La nouvelle modification de l'ordonnance du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) sur les travaux dangereux est perçue positivement par notre Fédération. Elle permettrait aux jeunes de plus de 15 ans, mais de moins de 18 ans, d'effectuer, sous certaines conditions très précises, des travaux dangereux dans le cadre de programmes de préparation à la formation professionnelle initiale, tels que des pré-stages ou « d'offres transitoires ». C'est l'occasion de revoir la protection conférée aux jeunes travailleurs par la loi.

Cette adaptation de l'ordonnance 5 à la loi sur le travail (OLT5) permettrait également de mieux répondre aux besoins du marché par une relève professionnelle efficiente, ainsi qu'à la pénurie de main-d'œuvre qui est une préoccupation importante de l'économie de notre pays. Cette modification répond aussi aux attentes des entreprises pour améliorer les processus d'engagement de leurs futurs apprentis.

Modification principale de l'OLT5

La nouvelle version de l'article 4 « Travaux dangereux : principes » définit clairement les deux possibilités de pouvoir effectuer des travaux dangereux par des jeunes de plus de 15 ans, notamment dans le cadre :

- de la formation professionnelle initiale selon l'article 4a, alinéas 1-3,
- et de mesures d'insertion professionnelle et de préparation à la formation initiale selon l'article 4b «Travaux dangereux dans le cadre de mesures d'insertion professionnelle et de préparation à la formation initiale».

Nouvel article 4b « Travaux dangereux dans le cadre de mesures d'insertion professionnelle et de préparation à la formation professionnelle initiale »

Cet article est important car les jeunes peuvent ainsi découvrir des professions dans le cadre « d'offres transitoires » en amont de la formation professionnelle initiale, ce qui est, aujourd'hui, un obstacle pour certaines filières de formation, voire une impossibilité. Ils ont ainsi la possibilité d'acquérir des compétences et des connaissances qui peuvent augmenter leur potentiel de formation et leur offrir une expérience professionnelle utile dans leur future carrière. Les travaux pratiques sur le terrain sont souvent essentiels avec l'objectif d'une formation plus complète et efficace.

Conditions d'autorisation de former

L'introduction de l'exigence concernant l'autorisation de former selon l'article 4, alinéa 5, est fondamentale, car seules les entreprises autorisées à former sont habilitées par le canton. Dans ce même cadre, chaque offre transitoire fera l'objet d'un examen par les autorités compétentes en vue d'une évaluation de l'application ou non de la loi sur le travail ou de l'article 4b.

Les conditions liées à l'octroi de cette autorisation sont clairement définies dans ce nouvel article 4b. Les jeunes ne peuvent effectuer des travaux dangereux dans les offres transitoires que si l'activité se déroule dans le cadre d'une mesure fédérale ou cantonale d'insertion professionnelle. De plus, l'ensemble des critères pour la protection de ces jeunes doit être respecté de manière cumulative.

La possibilité dérogatoire stipulée dans l'article 4b, alinéa 2, nous semble favorable. Elle permettrait, en effet, aux entreprises n'étant pas au bénéfice d'une autorisation de formation de pouvoir accueillir des jeunes en « préapprentissage » pour une durée limitée, sous des conditions exceptionnelles et le couvert d'une autorisation spécifique délivrée par l'inspection cantonale du travail. Nous approuvons ce changement pour autant que cette dérogation soit systématiquement liée à l'obtention d'une autorisation de formation dans un délai d'une année.

Notre Fédération salue la volonté d'introduire ces dérogations en marge de la formation professionnelle initiale, garantes de la qualité de la formation en entreprise et du respect des normes en matière de santé et de sécurité au travail.

Situation genevoise

L'ensemble de la démarche repose sur le fait que de très jeunes personnes peuvent entrer dans le monde professionnel par la voie de l'apprentissage. La mise en œuvre de ces dérogations visant à autoriser des jeunes de plus de 15 ans à effectuer des travaux dangereux dans le cadre de programmes de préparation à la formation professionnelle initiale garantirait une équité de traitement par rapport aux jeunes dans la même tranche d'âge accédant directement à une place d'apprentissage, et favorisant ainsi l'ensemble du dispositif de formation.

D'une manière générale, toute mesure consistant à augmenter le nombre de jeunes orientés vers la formation initiale est positive et conforme à la volonté de l'ensemble des partenaires de formation. A Genève, l'âge moyen d'entrée en apprentissage étant relativement élevé, l'impact de ce dispositif est perçu positivement.

Conclusion

Notre Fédération soutient cette modification d'ordonnance dans le but de renforcer le succès d'une insertion réussie dans le monde du travail, notamment pour des jeunes en marge du système scolaire. Elle tient, toutefois, à vous faire part de sa préoccupation par rapport à l'application et à la mise en œuvre de cette ordonnance pouvant alourdir la charge administrative des entreprises formatrices et avoir des conséquences sur les ressources à disposition des inspections cantonales du travail.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position, et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint

Frank Sobczak
Directeur Formation

GASTROSUISSE

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

Per Mail an:
info.ab@seco.admin .ch

Zürich, 14. Juli 2023

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

Die Verordnung 5 des Arbeitsgesetzes soll geändert werden, damit Jugendliche im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung «gefährliche» Arbeiten ab 15 Jahren ausführen dürfen. Das Gastgewerbe ist von dieser Änderung nur am Rande betroffen, da die Tätigkeiten nicht so gefährlich sind wie z. B. die Arbeit mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien, mit gehörgefährdendem Lärm oder mit Maschinen, die ein hohes Unfallrisiko bergen. Anders als in allen anderen Branchen ist es aber Jugendlichen ab 15 nach wie vor nicht gestattet in den Schulferien oder in der Freizeit, Gäste in einem Café, Restaurant oder Hotel zu bedienen. Mit Blick auf eine sinnvolle, geregelte und zeitgemässe Integration von Jugendlichen in den hiesigen Arbeitsmarkt möchten wir im Folgenden erläutern, weshalb das Beschäftigungsverbot für Jugendliche ab 15 Jahren im Gastgewerbe ungerechtfertigt ist.

II. Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz Art. 5 Abs. 2

Derzeit dürfen Jugendliche unter 16 Jahren in Hotels, Restaurants und Cafés keine Gäste bedienen, es sei denn, sie befinden sich in einer beruflichen Grundausbildung oder in der Vorbereitung auf die Berufswahl. In allen anderen Wirtschaftszweigen dürfen Jugendliche ab dem Alter von 15 Jahren Ferienjobs annehmen oder ihr Taschengeld in der Freizeit aufbessern. Lediglich für «gefährliche» Arbeiten galten bisher ähnliche Beschäftigungsverbote bzw. -einschränkungen wie für die Bedienung von Gästen im Gastgewerbe. Mit der geplanten Änderung der Jugendarbeitsschutzverordnung sollen die Bestimmungen für das Ausführen «gefährlicher» Arbeiten gelockert werden. GastroSuisse hat keine Einwände gegen diese Gesetzesänderung, sieht in der Revision aber eine Chance, Jugendlichen ab 15 Jahren, die in den Ferien arbeiten möchten, die Arbeit im Gastgewerbe zu ermöglichen. Um jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, während der Schulferien oder in der Freizeit wertvolle Arbeitserfahrungen im Gastgewerbe zu sammeln, würden wir eine Herabsetzung des Mindestalters für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés begrüssen. Dies entspräche einer Gleichstellung mit anderen Branchen. Die Ausnahmebestimmung für die Bedienung von Gästen im Gastgewerbe in Art. 5 Abs. 2 ArGV 5 ist demnach zu streichen.

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 0848 377 111
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Art. 5 Abs. 2 ArGV 5
~~Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés. […]~~

Seit 2010 gilt schweizweit ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen wie Büros, Gaststätten oder Schulen. Dadurch lässt sich sicherstellen, dass Jugendliche nicht dem Passivrauch ausgesetzt werden. Somit sind unter 16-Jährige schon längst nicht mehr diesen gesundheitlichen Gefahren der Arbeit in einem gastgewerblichen Betrieb ausgesetzt. Es ist also höchste Zeit, dass Jugendliche ab 15 Jahren, die gerne in einem Café, Restaurant oder Hotel aushelfen möchten, dies auch können. Angesichts des akuten Fachkräftemangels und unbesetzter Lehrstellen im Gastgewerbe wäre es umso wichtiger, dass Jugendliche früh mit den Berufen der Gastronomie und Hotellerie in Kontakt kommen können, wenn sie sich für die Branche interessieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

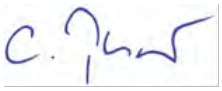

Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse

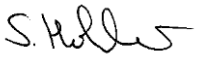

Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 0848 377 111
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

HotellerieSuisse

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft

Per E-Mail an: info.ab@seco.admin.ch

Bern, 13. Juni 2023

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Sormani
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) Stellung zu nehmen. Als in der Heranbildung von jungen Berufsleuten stark engagierter nationaler Arbeitgeberverband ist HotellerieSuisse an einer zielführenden Regelung in diesem Bereich sehr interessiert.

I Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse begrüsst die geplante Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz. Diese Anpassung entspricht einem Bedürfnis der Verbundpartner und stellt eine stimmige Ergänzung der Vorgaben im Bereich des Jugendarbeitsschutzes dar. Mit der Berücksichtigung der Brückenangebote (Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gemäss Art. 12 BBG und eidgenössische oder kantonale Massnahmen zur beruflichen Eingliederung) wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, um Jugendliche umfassend und verantwortungsvoll an die Berufswelt heranzuführen.

II Zu den einzelnen Artikeln

Art. 4b, Abs. 1

HotellerieSuisse begrüsst die aufgezählten Voraussetzungen dafür, dass Jugendliche im Rahmen von Brückenangeboten für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden dürfen. Das Erfordernis einer Bildungsbewilligung und angemessenen Begleitung sorgt ebenso wie der Verweis auf die Bildungsverordnungen dafür, dass realitätsnahe Arbeitserfahrung unter klaren und angemessenen Voraussetzungen gesammelt werden kann, wie sie sich in der beruflichen Grundbildung bereits bewährt haben.

HotellerieSuisse, Monbijoustrasse 130, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 370 41 11, welcome@hotelleriesuisse.ch, www.hotelleriesuisse.ch

HotellerieSuisse

Art. 4b. Abs 2

Zugleich begrüsst HotellerieSuisse, dass die Verordnung mit Abs. 2 die Möglichkeit schafft, per Gesuch auf eine Ausnahmebewilligung auch geeigneten Betrieben, die (noch) keine Bildungsbewilligung besitzen, die Beschäftigung von Jugendlichen für gefährliche Arbeiten im Rahmen von Brückenangeboten zu ermöglichen.

Die klare Zuweisung der Zuständigkeit für diese Bewilligung an das jeweilige kantonale Arbeitsinspektorat ist zielführend. Diese Aufgabenverteilung bedingt allerdings eine geeignete Koordination mit den anderen für die Brückenangebote zuständigen kantonalen Stellen, damit die Betriebe, die sich im Rahmen von Brückenangeboten für die berufliche Integration engagieren wollen, bei Ansprechpartnern/-innen und Prozessen die Übersicht behalten können.

III Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Bildung ist ein zentrales Anliegen unseres Verbandes. HotellerieSuisse ist Gründerin der Hotelfachschule Thun und der Ecole Hôtelière de Lausanne (Fachhochschule) sowie einer der Trägerverbände von Hotel & Gastro *formation*, welche Prüfungsträgerin und Anbieterin diverser Ausbildungen ist, die u.a. zu einem eidgenössischen Diplom respektive zu einem eidgenössischen Fachausweis führen. Die Branche verzeichnet jährlich ca. 2'800 Lehrabschlüsse, ca. 800 Abschlüsse in der höheren Berufsbildung sowie ca. 700 Hochschulabschlüsse.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse

Claude Meier
Direktor

Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

HotellerieSuisse, Monbijoustrasse 130, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 370 41 11, welcome@hotelleriesuisse.ch, www.hotelleriesuisse.ch

Astrid Jakob
041 369 08 09
astrid.jakob@ivsk.ch

Per E-Mail
Herr
Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
info.ab@seco.admin.ch

30. Juni 2023

Stellungnahme Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Brief vom 14. April 2023 hat die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) die Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz zur Stellungnahme erhalten. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und machen gerne davon Gebrauch.

Inhaltliche Anmerkungen
Wir beziehen uns auf folgendem Abschnitt zum Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes in Kapitel 3.3.1 des erläuternden Berichts (S. 4):

«Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen und damit die Regelung der «Brückenangebote» gelangt zur Anwendung für Arbeitsverhältnisse in Betrieben, die unter den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen (d. h., wenn keine Ausnahme gemäss Art. 2 und 3 ArG zutrifft). Die Bestimmungen über das Mindestalter kommen jedoch auch bei bestimmten vom Anwendungsbereich ausgenommenen Betrieben gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d – g ArG zum Tragen (Art. 2 Abs. 4 ArG). Das bedeutet, dass Jugendliche, die in solchen Betrieben beschäftigt werden, gemäss Artikel 30 Absatz 1 ArG nicht unter 15 Jahre alt sein und gemäss Artikel 29 Absatz 3 ArG i. V. m. Art. 4 ArGV 5 unter 18 Jahren keine gefährlichen Arbeiten ausführen dürfen (*es sei denn, die Ausnahme nach neu Art. 4a Abs. 1 ArGV 5 treffe zu*).»

In Art. 2 Bst. d – g ArG werden unter anderem Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion (Bst. d) sowie Betriebe mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion (Bst. e) erwähnt. Die Bestimmungen über das Mindestalter können gemäss Art. 2 Abs. 4 ArGV 5 auch auf diese Betriebe angewendet werden, weshalb Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich in diesen beiden Bereichen keine gefährlichen Arbeiten ausführen dürfen. Gemäss dem oben zitierten Absatz im erläuternden Bericht sind jedoch Ausnahmen gemäss Art. 4*a* Abs. 1 ArGV 5 möglich. Art. 4*a* bezieht sich allerdings nur auf gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung. Der neue Art. 4*b* ArGV 5 zu den gefährlichen Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung hingegen wird im erläuternden Bericht nicht erwähnt.

Daher stellen uns folgende Fragen:

- Bedeutet dies, dass versicherte Personen unter 18 Jahren in Eingliederungsmassnahmen ausserhalb der beruflichen Grundbildung (z.B. in der Landwirtschaft) keine gefährlichen Arbeiten erledigen dürfen?
- Würde dies nicht dem Sinn der neuen Regelung widersprechen, die gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung für unter 18-Jährige ermöglichen soll?
- Müsste Art. 4*b* ArGV 5 im erläuternden Bericht (siehe Stelle in Kursiv im oben zitierten Abschnitt) ebenfalls erwähnt werden?
- Oder sollen die Massnahmen ausserhalb der beruflichen Grundbildung, die in Branchen ausserhalb des Anwendungsbereichs des Arbeitsgesetzes durchgeführt werden (Betriebe gemäss Art. 2 ArG), bewusst nicht unter die neue Regelung gemäss Art. 4*b* ArGV 5 fallen? Wenn ja, mit welcher Begründung?

Beide Branchen (Landwirtschaft und Gärtner) haben in der jeweiligen Verordnung des SBFI eine Bestimmung zu gefährlichen Arbeiten drin. Daher würden sie unseres Erachtens die Voraussetzungen in Art. 4*a* Abs. 1 sowie von Art. 4*b* Abs. 1 Bst. b ArGV 5 erfüllen:

Landwirtschaft (Art. 7 Abs. 4): SR 412.101.220.83
[4] Die Lernenden dürfen entsprechend ihrem Ausbildungsstand für gefährliche Arbeiten herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

Gärtner (Art. 7 Abs. 4 und 5) SR 412.101.221.76
[4] In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.
[5] Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

Für uns wäre es wichtig, dass auch Arbeiten in diesen Branchen möglich sind, da gerade in diesen Branchen auch sehr niederschwellige Arbeiten möglich sind, die für die Eingliederung respektive Ausbildung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen von grosser Bedeutung sind (z.B. das Kehren von Höfen, das Abzupfen von verblühten Blüten, Pflanzengiessen etc.).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne bereit.

Freundliche Grüsse
IV-Stellen-Konferenz (IVSK)
Ressort Integration

Martin Schilt
Präsident

Thomas Pfiffner
Ressortleiter

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum
Forum PME
Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

info.ab@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 23.06.2023

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 5. Mai 2023 mit der Vorlage zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) befasst. Wir danken Frau Nadja Sormani und Frau Karin Moser von der Direktion für Arbeit des SECO für ihre Teilnahme an dieser Sitzung und die Erläuterungen zu dem in die Vernehmlassung gegebenen neuen Artikel 4*b* E-ArGV 5.

Mit der Revision soll es für Jugendliche ab 15 Jahren möglich sein, in «Brückenangeboten», d.h. ausserhalb der beruflichen Grundbildung, unter bestimmten Voraussetzungen gefährliche Arbeiten auszuführen. Damit der Gesundheitsschutz der Jugendlichen gewährt bleibt, muss der Betrieb dafür entweder über eine Bildungsbewilligung verfügen oder eine Ausnahmebewilligung beim Kanton einholen.

Die Mitglieder des KMU-Forums unterstützen die Vorlage, da mit der vorgesehenen Änderung der ArGV 5 eine explizite Regelung für Programme zur Vorbereitung auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung und damit Rechtssicherheit für die betroffenen Betriebe geschaffen wird.

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass einzelne Anbieter von Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt keine Bildungsbewilligung werden beantragen können oder wollen. Auch eine Ausnahmebewilligung durch das zuständige kantonale Arbeitsinspektorat wird aus unterschiedlichen Gründen nicht in allen Fällen möglich sein. Es besteht daher ein Risiko, dass einzelne Anbieter als Partner für solche Angebote wegfallen. Wir fordern Sie auf, im weiteren Verlauf der Arbeiten dieses Risiko zu verringern und sicherzustellen, dass die in der Ordnungsfristenverordnung (SR 172.010.14) enthaltenen Grundsätze in Bezug auf die neue Ausnahmebewilligung gemäss Art. 4*b* Abs. 2 E-ArGV 5 angewendet werden. Das Verfahren soll für Antragsteller so einfach und straff wie möglich gestaltet werden.

KMU-Forum
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Nacht- und Sonntagsarbeit sind für Jugendliche verboten. Bestimmte berufliche Grundbildungen sind jedoch zur Erreichung der Ausbildungsziele auf Nacht- oder Sonntagsarbeit angewiesen (z.B. Bäckerlernende oder bestimmte Lernende im Gesundheitswesen). Diese beruflichen Grundbildungen sind in der Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4) aufgeführt. Für sie ist die Beschäftigung in der Nacht oder am Sonntag im in der Verordnung festgelegten Umfang ohne Bewilligung zulässig. Aktuell dürfen Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich nur im Rahmen einer beruflichen Grundbildung in der Nacht beschäftigt werden. Für Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist die Nachtarbeit nicht zulässig und die Sonntagsarbeit nur mit Bewilligung erlaubt.

In der Praxis besteht aber auch hier ein Bedürfnis, dass Jugendliche in diesen Angeboten teilweise Nacht- und Sonntagsarbeit leisten können. Wir fordern deshalb, dass die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit in der ArGV 5 nach dem Vorbild von Art. 4*b* E-ArGV 5 angepasst bzw. ergänzt werden.

Wir hoffen, dass unsere Bemerkungen und Empfehlungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Schweizer Fleisch-Fachverband
Union Professionnelle Suisse de la Viande
Unione Professionale Svizzera della Carne

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg
3003 Bern

Per E-Mail versandt

Vernehmlassungsantwort

Vernehmlassung Änderung der Verordnungen 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV; SR 822.115)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens bezüglich der im Betreff erwähnten Änderung von ArGV 5. Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) ist die Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24‘000 Mitarbeitende umfasst. Ein wichtiger Teil der Verbandstätigkeit umfasst die Bildung (Grund- und Weiterbildung), so dass der SFF von der Änderung von ArGV 5 direkt betroffen ist. Daher erlauben wir uns, Ihnen unsere nachfolgende kurze Vernehmlassungsantwort einzureichen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Arbeitsgesetz (ArG) stammt aus dem Jahr 1964, die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) aus dem Jahr 2007. Seit dem Inkrafttreten dieser Erlasse sind somit mehr fast 60 bzw. 20 Jahre vergangen. Zwischenzeitlich haben sich die Gesellschaft, deren Bedürfnisse sowie die Arbeitswelt massiv verändert. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass Jugendliche zwecks Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sowie zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt mittels sogenannten Brückenangeboten, Vorlehren und Weiterem vermehrt vor dem bisher üblichen Eintrittsalter in die Arbeitswelt von 15 Jahren in die Berufswelt einsteigen und somit die Möglichkeit bestehen sollte, dass auch sie gefährliche Arbeiten unter gewissen Umständen ausführen dürfen, ohne jedoch den Jugendschutz ausser Kraft zu setzen. Denn je jünger der Jugendliche in der Arbeitswelt ist, desto mehr sollte die Fokussierung auf dessen Gesundheitsschutz liegen. Das mit der vorliegenden Revision von ArGV 5 verfolgte Anliegen, d.h. dass auch diese Jugendlichen unter gewissen Voraussetzungen gefährliche Arbeiten ausführen dürfen, ist gemäss den Erfahrungen des SFF gerechtfertigt, muss jedoch, davon ist der SFF überzeugt, unter transparenten und geregelten Prämissen erfolgen. Eine Anpassung von ArGV 5 ist somit sicherlich der richtige und unumgängliche Weg zur Sicherstellung dieses Anliegens.

Nachfolgend nimmt der SFF zu den einzelnen Artikeln kurz Stellung.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 4: *Gefährliche Arbeiten*

Die Aufteilung des bestehenden Art. 4 in Art 4 und Art. 4a wird vom SFF begrüsst, da damit tatsächlich die Lesbar- wie auch Verständlichkeit der Gesetzesbestimmung gefördert wird.

Zu den Grundsätzen (bisherige Absätze 1, 1bis, 2 und 3 von Artikel 4): Diese wurden grundsätzlich nicht verändert und in diesem Artikel 4 gebündelt statuiert. Neu in diesem Artikel gelistet sind auch Jugendliche, die bereits über ein eidgenössisches Berufsattest oder Fähigkeitszeugnis verfügen. Somit sind diese vom Verbot von gefährlichen Arbeiten gänzlich ausgenommen und für sie gelten keine Sonderbestimmungen. Diese Einfügung hilft der Klarheit und wird vom SFF unterstützt.

Zu Art. 4a: Gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung (bisherige Absätze 4-6 von Artikel 4): Der SFF begrüsst die Präzisierungen bezüglich der Ausnahmen vom Verbot gemäss Art. 4 sowie die Festlegung des Verfahrens zur Festlegung der Ausnahmen und Massnahmen in den Bildungsplänen, welche im Vergleich zum heutigen Verordnungstext die Rechtssicherheit stärken.

Die expliziten Verweise, Präzisierungen und Neuformulierungen dienen alle dem Ziel der Klärung und besseren Handhabung im Umgang mit gefährlichen Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung. All dies wird vom SFF klar unterstützt.

Zu nArt. 4b: Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Zu Abs. 1: Dass nun neu auch Jugendliche ab 15 Jahren in Brückenangeboten, d.h. ausserhalb der beruflichen Grundausbildung, gefährliche Arbeiten unter bestimmten Voraussetzungen ausführen dürfen, ist im Grundsatz richtig. Der Ansatz in diesem neuen Art. 4b, dass eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, ob der Betrieb im Brückenangebot unter den Geltungsbereich des ArG fällt und somit nArt. 4b zur Anwendung gelangt, wird vom SFF als rationelles Movens begrüsst. Als fundamental wird zudem der Grundsatz der Bildungsbewilligung erachtet, d.h. dass gefährliche Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahre ausserhalb der beruflichen Grundbildung nur im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebotes zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zulässig sein sollen. Dass Schnupperlehren nicht unter diese Kategorie fallen sollen, wird vom SFF begrüsst, da nicht nachvollziehbar wäre, warum in einer kurzen Schnupperlehre gefährliche Arbeiten zulässig sein sollten, um einen ersten Eindruck eines Berufs zu gewinnen. Unabdingbar ist für den SFF die in nArt. 4 Abs. 1 lit. e erwähnte Voraussetzung (neben den Voraussetzungen von lit. a-d), dass die Jugendlichen für die Ausübung der gefährlichen Arbeiten angemessen geschult, angeleitet und überwacht werden müssen. Denn der Gesundheitsschutz muss stets stärker als die berufliche Eingliederung bzw. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung gewichtet werden.

Zu den Auswirkungen der Revision und den rechtlichen Aspekten

Die Auswirkungen auf die Jugendlichen ab 15 Jahre, die in ein Brückenangebot einsteigen und gefährliche Arbeiten ausüben, sind gemäss den im Erläuternden Bericht zur Änderung von ArGV 5 gelisteten Statistiken bescheiden, das Gleiche gilt für die Prüfung von Sonderbewilligungen. Somit sind die Risiken dieser ArGV 5-Revision als gering einzustufen. Dass allenfalls gewisse Anbieter von Brückenangeboten keine Sonderbewilligung erhalten, weil sie die statuierten Voraussetzungen nicht erfüllen, ist nach Ansicht des SFF ein vernachlässigbares Risiko. Das Fakt, dass der Bundesrat zudem zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den revidierten ArGV 5-Artikeln zum Schutz von Leben und Gesundheit ermächtigt ist, stellt für den SFF eine genügende Sicherheit für die Zustimmung zur vorliegenden Revision dar.

IV. Fazit

Der SFF unterstützt die Änderung von ArGV 5 im Sinne seiner obigen Erwägungen vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Fleisch-Fachverband

Der Präsident — Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Ivo Bischofberger
alt Ständerat

lic. iur. Katharina Zerobin

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
Ringstrasse 12 · CH-8600 Dübendorf · +41 58 521 53 00 · info@sff.ch · www.sff.ch

Schweizerischer Bäcker-Confiseur-meister-Verband, SBC
Seilerstrasse 9
Postfach
CH-3001 Bern

Harisa Reiz
lic. iur., Fürsprecherin

Tel. +41 (0)31 388 14 14
Fax +41 (0)31 388 14 24
harisa.reiz@swissbaker.ch
www.swissbaker.ch

Per Mail: info.ab@seco.admin.ch
Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 10. Juli 2023
230710 BRF_(Vernehmlassung) ArGV 5 SBC-WBF/HR

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

Stellungnahme des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbands SBC

Sehr geehrter Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2023 hat das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) eröffnet. Die interessierten Kreise, so auch der Schweizerische Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC) wurden eingeladen, bis zum 14. Juli 2023 eine Stellungnahme abzugeben. Für die Einladung dankend nehmen wir im Namen des SBC innert der uns gewährten Frist wie folgt Stellung:

Der SBC begrüsst, dass die Notwendigkeit von **gefährlichen Arbeiten** in bestimmten Angeboten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erkannt und zwecks Reduktion des administrativen Aufwands bei gewissen Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht abgesehen wird. Nebst dem Abbau von administrativen Hürden sieht der SBC in der Schaffung von Rechtssicherheit einen Vorteil, von dem alle Beteiligten profitieren. Die Betriebe der Bäcker-Confiseriebranche sind häufig beliebte Partner im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. In der Bäcker-Confiseriebranche sind die gefährlichen Arbeiten allgemein bekannt und die Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss Bildungsplan sind langjähriger, gelebter Usus.

Der SBC vermisst jedoch die Ausnahme für Belastungen wie **Nacht- und Sonntagsarbeit**. Soweit diese Tätigkeiten nicht als gefährliche Arbeiten zu qualifizieren sind, werden sie nicht von der Ausnahme gemäss dem neuen Art. 4b ArGV 5 erfasst und bleiben damit bewilligungspflichtig. Art. 4b verweist in lit. b ArGV 5 lediglich auf „*Tätigkeiten, für die in einer Bildungsverordnung eine Ausnahme nach At. 4a Abs. 1 vorgesehen ist*“; Art. 4a Abs. 1 ArGV 5 verweist wiederum auf Art. 4 ArGV 5, der die Grundsätze aber in Abs. 2 auch die Definition gefährlicher Arbeiten aus dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie aus dem Übereinkommen der Vereinigten Nationen

über die Rechte des Kindes enthält. Die Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche vom 12. Januar 2022 (SR. 822.115.2) und auch die darauf abgestützte Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der Grundbildung“ qualifizieren die Nacht- und Sonntagsarbeit **nicht als gefährliche Arbeiten**.

Eine Ausklammerung leuchtet jedoch nicht ein, zumal Nacht- und Sonntagsarbeit weniger einschneidend sind als gefährliche Arbeiten im Sinne von Art. 4 ArGV 5 bzw. der obgenannten Rechtsquellen. Getreu dem **Grundsatz „e majore minus“** sollte die Ausnahme in Art. 4b ArGV 5 auch auf die Nacht- und Sonntagsarbeit wie es die Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit vom 21. April 2011 (SR 822.115.4) vorsieht, ausgedehnt werden.

Dass die Nacht- und Sonntagsarbeit zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung oder auch des Besuchs behördlicher Kurse **unentbehrlich** ist, offenbart die Befreiung von der Bewilligungspflicht in der obgenannten Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Verordnung ist auf Lernende beschränkt; nichts anderes kann jedoch für Brückenangebote und die Massnahmen gemäss Art. 4b ArGV 5 gelten, sofern die Betriebe ihrer Integrationsaufgabe gerecht und die Jugendlichen angemessen geschult werden sollen.

Die Ausnahme gestützt auf Art. 4b ArGV 5 setzt gemäss lit. e voraus, dass die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht werden. Dürfte sich ein Brückenangebot oder ein sonstiges Angebot zur Integration in den Arbeitsmarkt nur tagsüber abspielen, würde in einer typischen Bäckerei die **Betreuungsperson fehlen**. In der Backstube wird üblicherweise nachts gearbeitet. Sofern nur werktags Integrationsangebote ausgeübt werden dürfen, könnte der Sonntagsverkauf- der sich vom Verkauf an den Werktagen unterscheidet, nicht geübt werden. Betriebe der Bäcker-Confiseriebranche würden als potenzielle Integrationspartner wegfallen, wenn sie die **Organisation** des Betriebes (sofern überhaupt möglich) umstellen müssten. Die Jugendlichen wiederum könnten nicht vom Angebot profitieren und angemessen in die Arbeitswelt integriert werden.

Sofern keine Ausnahme von der Nacht- und Sonntagsarbeit verankert wird, entfällt zwar die Bewilligungspflicht für die gefährlichen Arbeiten, nicht jedoch für die genannte Nacht- und Sonntagsarbeit. Das mit der aktuellen Revision der ArGV 5 angestrebte Ziel, den administrativen Aufwand (durch Wegfall der Bewilligungspflicht) zu reduzieren, wird verfehlt, sofern die Befreiung von der **Bewilligungspflicht** nicht auf die Nacht- und Sonntagsarbeit ausgeweitet wird.

Mit der hiermit angeregten Erweiterung geht keine Einschränkung des Jugendschutzes einher, wenn die Ausnahmen für Nacht- und Sonntagsarbeit gemäss WBV-Verordnung abhängig vom Alter zur Anwendung kommen. Bei gefährlichen Arbeiten wird davon ausgegangen, dass im jeweiligen Dienstjahr die Massnahmen gemäss Bildungsplan des entsprechenden Lehrjahrs zu berücksichtigen sind; d.h. im ersten Dienstjahr kommen die Massnahmen gemäss erstem Lehrjahr zur Anwendung, im zweiten Dienstjahr diejenigen des zweiten Lehrjahrs etc.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband

Silvan Hotz
Präsident

Urs Wellauer-Boschung
Direktor

suisse pro

Dachverband der Gesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Association faîtière des sociétés pour la protection de la santé et la sécurité au travail

Vorsitzende: Maryama Naïl, Ch. Bochet 13B, 1110 Morges Mobile 078 609 49 19 suissepro-presidente@suissepro.org

Sekretär: Ludwig Binkert, Oberer Brühlweg 21, CH 4143 Dornach, + 41 79 320 03 59, suissepro-sekretariat@suissepro.org

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Nadja Sormani
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Dornach, den 11. Juli 2023

Ihr Schreiben vom 17. März 2023: **Vernehmlassungsverfahren: Aenderung der Verordnung zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die suissepro begrüsst die vorgelegten Anpassungen der Verordnung 5. Diese werden den Anforderungen der modernen Arbeitswelt gerecht und schützen dennoch weiterhin die Gesundheit und Entwicklung der Jugendlichen.

In Bezug auf Art. 5 Abs. 2: Die Beschäftigung ist im Rahmen der beruflichen Grundbildung und/oder von Programmen zulässig, die zur Berufswahlvorbereitung vom Betrieb von der Ausbildungs- und Prüfungsverantwortlichen Organisation der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen oder von Organisationen, welche ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit, nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 30. September 2011 betreiben, angeboten werden.
Wir finden es gut, dass diese Regeln neu auch für Jugendliche ab 15 Jahren möglich werden, welche ausserhalb der beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten ausführen.
Die Sicherheit der Jugendlichen wird mit neuen begleitenden Massnahmen gewährleistet, und der Betrieb benötigt immer ein Bildungsbewilligung oder eine Ausnahmebewilligung des zuständigen Kantons.

Wir finden es wichtig, dass im Arbeitsgesetz an einer **Überwachung des Jugendlichen bei gefährlichen Arbeiten festgehalten wird**, unabhängig davon, welche Erfahrungen in Bezug auf Setting und/oder Ausbildung vorhanden sind (z.B. Gleisbau, Fahrleitungsbau, Bahn-Sicherungsanlagen, Forstarbeit u.ä.).

Mit freundlichen Grüsse
Suissepro

Ludwig Binkert, Sekretär

Per E-Mail
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Info.ab@seco.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse
Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 14. Juli 2023

Betrifft Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Vorentwurf der Änderung der Verordnung 5 des Arbeitsgesetzes (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung) Stellung nehmen zu können.

Die Suva bietet Prävention, Versicherung und Rehabilitation aus einer Hand. Im Bereich der Prävention hat die Suva die Aufgabe, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu fördern und kontrollieren. Dabei beaufsichtigt die Suva die Anwendungen der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen in Betrieben mit hohen Risiken gemäss Artikel 49 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV). Parallel beaufsichtigt die Suva die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufskrankheiten in allen Betrieben der Schweiz gemäss Artikel 50 VUV.

Die Suva befürwortet die Änderung der Verordnung 5 des Arbeitsgesetzes (ArGV 5). Sie unterstützt, dass neu auch Jugendliche ab 15 Jahren mit begleitenden Massnahmen in Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, insbesondere in Brückenangeboten, und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefährliche Arbeiten ausführen dürfen, sofern dies unentbehrlich ist und eine Bildungsbewilligung oder eine Ausnahmebewilligung vorliegt.

Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Jugendlichen ist es für die Suva unabdingbar, dass die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht werden müssen (Artikel 4b Absatz 1 Buchstabe e E-ArGV 5). Ebenfalls empfiehlt die Suva, die Ausnahmebewilligungen nach Artikel 4b Absatz 2 E-ArGV 5 stets mit einer Maximaldauer von ein bis zwei Jahren zu befristen.

Für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Jugendlichen sowie zur Sensibilisierung der Betriebe, kann die Suva im Rahmen ihrer Präventionskampagne «Sichere Lehrzeit» der Präventionsstrategie 2020+ sowie mit ihren bestehenden Ausbildungsangeboten für Lehrmeister einen wichtigen Beitrag leisten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marc Epelbaum
Generalsekretär

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Bereich Arbeitsbedingungen
3003 Bern

Elektronisch an: info.ab@seco.admin.ch

12. Juli 2023

Andreas Degen, andreas.degen@strom.ch, +41 62 825 25 01

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz betreffend Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung Stellung nehmen zu können.

Der VSE trägt als Organisation der Wirtschaft und Teil der Trägerschaft die Verantwortung für das Berufsfeld der Netzelektriker/innen mit und setzt sich stark für die Bereitstellung einer zukunftsgerichteten und marktgerechten Berufsbildung ein, dies sowohl auf Ebene der beruflichen Grundbildung als auch in der höheren Berufsbildung. Das Arbeitsfeld der Netzelektriker und Netzelektrikerinnen umfasst Energieübertragungs- und Telekommunikationsnetze sowie die Fahrleitungen des öffentlichen Verkehrs. Diese Berufsfachleute tragen somit wesentlich zur nachhaltigen Breitstellung und zum Unterhalt kritischer Versorgungsinfrastrukturen in den Bereichen Energie, Daten und Transport in der Schweiz bei.

Wie in anderen ingenieurtechnischen Bereichen ist auch im Energiesektor der Mangel an Fachkräften deutlich zu spüren. Die Nachwuchsförderung über die berufliche Grundbildung ist ein wesentlicher Baustein, um kompetentes Fachpersonal auszubilden. **Der VSE begrüsst daher die vorgeschlagene Verordnungsänderung.** Heute besteht eine Rechtsunsicherheit, wie die Ausbildungsbetriebe mit 15-jährigen Jugendlichen umzugehen haben, welche sie z.B. im Rahmen einer Schnupperlehre oder eines Praktikums vor dem Eintritt in die berufliche Grundbildung betreuen. Die vorgeschlagene Erweiterung der Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren (anstatt bisher 16 Jahre) unterstützt die Ausbildungsbetriebe dabei, neue angehende Berufsleute zu gewinnen und auszubilden, und schafft die nötige Rechtssicherheit. Der VSE ist überzeugt, dass der Jugendarbeitsschutz mit den vorgesehenen Regelungen weiterhin verantwortungsvoll sichergestellt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Frank
Direktor

Thomas Marti
Bereichsleiter Berufsbildung und Netze